

I n h a l t

<u>Öffentlicher Teil</u>	<u>Nummer</u>
1 Anfragen	
1.1 Hochwasserereignis 2021/Mutzbach - Anfrage der SPD-Fraktion in der Bezirksvertretung I vom 07.06.2024 mit Stellungnahme vom 05.07.2024	AF/2024/046
1.2 Sicherheit Kinderspielplatz Düsseldorf Straße/Im Kalkfeld - Anfrage der FDP-Fraktion vom 19.06.2024 mit Stellungnahme vom 05.07.2024	AF/2024/048
1.3 Wiederholung Schuleingangsphase - Anfrage der SPD-Fraktion vom 16.07.2024 mit Stellungnahme vom 24.07.2024	AF/2024/049
1.4 Genehmigte Versammlungen unter der BAB1 Stelze in Küp- persteg - Anfrage der SPD-Fraktion in der Bezirksvertretung II vom 22.07.2024 mit Stellungnahme vom 26.07.2024	AF/2024/050
1.5 Eigenreinigung von städtischen Gebäuden - Anfrage der Fraktion BÜRGERLISTE vom 11.06.2024 mit Stel- lungnahme vom 30.07.2024	AF/2024/051
2 Mitteilungen	
2.1 Wurzelaufbruch auf Geh- und Radweg im Neuland-Park sanie- ren - Mitteilung vom 03.07.2024	MI/2024/052
2.2 Änderungen auf der Buslinie SB33 - Mitteilung vom 05.07.2024	MI/2024/053
2.3 Haushalt der Stadt Leverkusen für das Haushaltsjahr 2024 - Mitteilung vom 05.07.2024	MI/2024/054
2.4 Bebauungsplan Nr. 194/I „Wiesdorf - westlich und südlich der Stadtmitte - Steuerung von Vergnügungsstätten“	MI/2024/055

- Mitteilung vom 05.07.2024
- 2.5 Bebauungsplan Nr. 114/74 „Friedrich-Ebert-Platz“ - 5. Änderung „Wiesdorf - nordöstlich Christuskirche“ MI/2024/056  
- Mitteilung vom 05.07.2024
- 2.6 Einbürgerung MI/2024/057  
- Mitteilung vom 12.07.2024
- 2.7 Bericht des Dezernenten, Herrn Stadtkämmerer Molitor, aus seinem Geschäftsbereich in der öffentlichen Sitzung des Finanz- und Digitalisierungsausschusses am 24.06.2024 MI/2024/059  
- Mitteilung vom 12.07.2024
- 2.8 Aktuelle Situation des Leverkusener Taxi- und Mietwagengewerbes MI/2024/060  
- Mitteilung vom 16.07.2024
- 2.9 Mitarbeitendenbefragung 2024 MI/2024/062  
- Information zum aktuellen Stand  
- Mitteilung vom 30.07.2024
- 3 Beschlusskontrollen
- 3.1 Baumnachpflanzung Schule An der Wupper BK/2024/084  
- Beschlusskontrollbericht vom 03.07.2024
- 3.2 Planung eines Spielplatzes am Rennbaumplatz BK/2024/085  
- Beschlusskontrollbericht vom 03.07.2024
- 3.3 Einführung eines Tempo 30 und Beschilderung BK/2024/086  
- Beschlusskontrollbericht vom 05.07.2024
- 3.4 Einrichtung von Fahrradstraßen Fahrradzonen im Stadtgebiet BK/2024/087  
- Beschlusskontrollbericht vom 15.07.2024
- 3.5 Buswartehäuschen BK/2024/088  
- Beschlusskontrollbericht vom 16.07.2024
- 3.6 Abbau der Schilderdichte im Stadtgebiet BK/2024/089  
- Beschlusskontrollbericht vom 22.07.2024
- 3.7 Installation eines Verkehrsspiegels auf der Wilhelm-Leuschner-Straße BK/2024/090  
- Beschlusskontrollbericht vom 22.07.2024

Nichtöffentlicher Teil

Nummer

- 1 Anfragen
- 1.1 Situation des Frauenhauses in Leverkusen AF/2024/047

- Anfrage der CDU-Fraktion vom 19.03.2024 mit Stellungnahme vom 05.07.2024

2 Mitteilungen

2.1 Bürgerbusch  
- Mitteilung vom 12.07.2024

MI/2024/058

2.2 Villa Zündfunke  
- Mitteilung vom 16.07.2024

MI/2024/061

3 Beschlusskontrollen

## **Anfrage der SPD-Fraktion in der Bezirksvertretung I vom 07.06.2024**

### **Hochwasserereignis 2021/Mutzbach**

Die Überschwemmung/das Niederschlagswasserereignis 2021 hat große Schäden am Lindenhof und in der näheren Umgebung verursacht.

Welche Maßnahmen wurden ergriffen, damit es nicht wieder zu solchen Schäden am Lindenhof und der Umgebung kommt?

In dem Zusammenhang haben wir zusätzlich folgende Fragen:

1.

#### Abflussverrohrung Mutzbach

Ist die Abflussverrohrung ausreichend dimensioniert?

Wie ist der Zustand der Verrohrung?

Wann fand die letzte Prüfung/Untersuchung der Verrohrung statt?

In den Plänen sind mehrere Verläufe (bspw. Mutzbach mit Abzweigung; Mutzbach Entlastung) enthalten.

Bitte kurze Erläuterung (Nutzung, Funktion, Verlauf).

2.

#### Teich

Müsste das Volumen des Teiches zur Rückhaltung nicht erhöht werden?

Wann sind die letzten Pflege-/Instandhaltungsmaßnahmen (bspw. Entschlammung) am Teich durchgeführt worden?

Es soll Pläne geben, den Teich zurückzubauen.

Ist der Stadt die Maßnahme bekannt?

Wenn möglich, bitte erläutern Sie diese Maßnahme.

Wie wirkt sich das im Ereignisfall aus?

3.

#### Hochwasserrückhaltmaßnahmen, Zuflusssteuerung

Ist geprüft worden, ob Hochwasserrückhaltmaßnahmen am/für den Mutzbach möglich sind?

Welche Zuflüsse/Einleitungen gibt es in Leverkusen in den Mutzbach?

Sind diese zur Entlastung des Mutzbachs abstellbar?

#### Stellungnahme

Der Lindenhof, insbesondere das Haus Lindenhof, war beim Hochwasserereignis besonders betroffen. Das Gebäude wird derzeit unter dem Aspekt der Schadensvermeidung bzw. -minimierung bei ggf. erneut auftretenden Hochwasserereignissen saniert.

Im Einzelnen wurden bei der Sanierung des Gebäudes die Aspekte des vorbeugenden Hochwasserschutzes sowie die hochwasserangepasste Bauweise geplant und berücksichtigt.

Nachfolgende Maßnahmen wurden bzw. werden noch umgesetzt:

1. Die Fenster zur Weierseite hin wurden mit einem mobilen Hochwasserschutzsystem versehen.

2. Im Bereich der Garagen/ Zufahrt wurde zusätzlich eine Schutzmauer errichtet.
3. Die komplette Haustechnik wurde im Wesentlichen über der Hochwassermarke eingebaut, d.h. die Lüftungsanlage befindet sich nunmehr unter der Kellerdecke. Die Elektrounterverteilungen sowie die technische Gebäudeausstattung befinden sich in den oberen Geschossen und die Heizungsanlage wurde in den höher gelegenen Teil des Kellers eingebaut und befindet sich nicht mehr im Tiefkellerbereich.

Zu den einzelnen Fragestellungen:

Zu 1.:

Der Mutzbach läuft am Auslauf des Weihers in eine Verrohrung mit der Dimension DN 700 auf Privatgelände unter einem Gebäude bis zur Manforter Straße/Konrad-Adenauer-Platz. Die Leistungsfähigkeit liegt mit ca. 413 l/s unter dem 10-jährlichen Abfluss (HQ10 = 530 l/s) aus dem Mutzbach.

Die Verrohrung wird wie das gesamte Kanalnetz im Rahmen der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen - Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw) - regelmäßig inspiziert. Der gesamte Abschnitt wurde zuletzt im Oktober 2010 und ein Teilabschnitt im Oktober 2023 inspiziert. Es besteht derzeit kein Sanierungsbedarf. Einzelne Reparaturen mit Roboterverfahren werden im Rahmen der üblichen Kanalunterhaltung vorgenommen.

Die Einlaufbereiche in die Teiche sowie in die Verrohrung am Weiher werden durch die Technischen Betriebe Leverkusen AöR (TBL) mindestens wöchentlich kontrolliert und abgelagertes Treibgut entfernt.

Ab dem Konrad-Adenauer-Platz verläuft die Verrohrung des Mutzbaches in „neuer“ Trasse (Baujahr 1964) mit der Dimension DN 1000 über die Bismarckstraße und die Straße Am Stadtpark und mündet auf Höhe der Tannenbergsstraße in die Dhünn. Die „alte“ Verrohrung über den Friedrich-Bergius-Platz, Hindenburgpark und Stadtpark mit Einmündung in die Dhünn auf Höhe der Windthorststraße existiert noch, wird jedoch nicht mehr mit Wasser aus dem Mutzbach beaufschlagt. Die Verrohrung wird heute als reiner Regenwasserkanal genutzt. Derzeit wird im Rahmen einer Sanierungsplanung die Aufgabe bzw. Teilaufgabe des Kanals geprüft.

Zu 2.:

Die Teichanlage besteht aus zwei Teichen, die durch einen Damm getrennt sind. Der obere Teich ist zwischenzeitlich stark verlandet.

Durch das Starkregenereignis 2021 sind die meisten Oberflächengewässer und Stauanlagen (Teiche) überlastet worden, sodass derzeit entsprechend der Priorisierung die Oberflächengewässer und Stauanlagen überprüft, betrachtet und ggf. umgebaut/saniert werden. Das gilt auch für die Mutzbachteiche. Der Wupperverband prüft derzeit die Herstellung der Durchgängigkeit des Mutzbaches inkl. der Wasserspiegelabsenkung zur Herstellung des erforderlichen Retentionsraumes.

Auf Grund der Prüfphase können derzeit noch keine konkreten Angaben zum Umfang bzw. zur Ausführung der Maßnahme gemacht werden.

Ziel ist in jedem Fall das erforderliche Retentionsraumvolumen herzustellen, um zukünftige Überflutungen durch den Mutzbach zu vermeiden.

Zu 3.:

Dem Mutzbach fließen derzeit aus dem Bereich des Autobahnkreuzes Leverkusen Autobahnabwässer zu. Die Niederschlagswassereinleitungen der Autobahn GmbH sind mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 08.09.1966 unbefristet genehmigt. Mit dem Ausbau der A 3 werden die Niederschlagswassereinleitungen abgekoppelt, sodass der Mutzbach entlastet wird.

Auf Grund der Vielzahl der Belange und der unterschiedlichen Beteiligten (TBL, Wupperverband und Autobahn GmbH) findet derzeit ein enger Austausch statt. Sobald Ergebnisse vorliegen, wird über die weitere Vorgehensweise, den Planungsfortschritt und die Umsetzung der Maßnahmen gegenüber der Politik entsprechend des Beschlusses zur Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen berichtet.

Umwelt in Verbindung mit Gebäudewirtschaft, Technische Betriebe Leverkusen AöR, Wupperverband und Autobahn GmbH

05.07.2024

## **Anfrage der FDP-Fraktion vom 19.06.2024**

### **Sicherheit Kinderspielplatz Düsseldorf Straße/Im Kalkfeld**

Der Stadtbezirk II hat in seiner Sitzung am 23.04.2023 einstimmig den Neubau eines Kinderspielplatzes auf der Freifläche Düsseldorf Straße/Im Kalkfeld beschlossen. Die für den Bau des Kinderspielplatzes vorgesehene Grünfläche zeichnet sich durch einen überalterten Baumbestand aus. Die Rasenfläche der Parkanlage wird vornehmlich als Hundewiese genutzt, den schmalen Fußweg nutzen Schüler/innen, Fußgänger/innen und Fahrradfahrer/innen der angrenzenden Wohnsiedlungen.

Am Samstag, den 15.06.2024, vermutlich in den frühen Morgenstunden, stürzte die Krone eines ca. 20 m hohen Baumes aufgrund von Sturmböen auf die Rasenfläche. Zahlreiche abgebrochene Äste hatten sich im Baum verkeilt und drohten herabzustürzen. Durch einen Anruf eines Bürgers alarmiert, rückte die Leverkusener Feuerwehr gegen 15:00 Uhr mit Großgerät an und beseitigte in einer fast zweistündigen Aktion die von dem Baum ausgehenden Gefahrenstellen.

1.

Wie stellt die Stadt Leverkusen in Zukunft sicher, dass von dem alten Baumbestand keine Gefahr ausgeht und der Park gefahrlos genutzt werden kann?

2.

In der Vorlage Nr. 2024/2715 ist in der Begründung zur Errichtung des Kinderspielplatzes zu lesen, dass aufgrund des zu erhaltenden Baumbestandes drei punktuelle, kreisförmige Spielflächen errichtet werden sollen, die sich um die vorhandenen Bäume schlängeln. Wird es trotz des durchaus „dramatischen Vorfalls“ vom 15.06.2024 bei der vorgesehenen Planung bleiben oder wird der Vorfall zum Anlass genommen, eine Neuplanung des Kinderspielplatzes vorzunehmen?

3.

Wie oben ausgeführt, wird die Rasenfläche von vielen Hundebesitzer/innen als Hundenauslauffläche genutzt. Wird es nach Fertigstellung des Kinderspielplatzes weiterhin möglich sein, Hunde auf einem begrenzten Bereich der Rasenfläche auszuführen?

Stellungnahme:

Zu 1.:

Im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht werden die städtischen Bäume in Zuständigkeit des Fachbereichs Stadtgrün durch geschultes Fachpersonal regelmäßig kontrolliert. Auch die Bäume in der Grünfläche an der Düsseldorf Straße/Im Kalkfeld sind immer wieder turnusgemäß überprüft worden, zuletzt im April 2024.

Diese Baumkontrollen erfolgen gem. den Vorgaben der Baumkontrollrichtlinie 2020 der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V (FLL) als fachlich qualifizierte Inaugenscheinnahme vom Boden aus ohne weitere Hilfsmittel. Die Baumkontrollrichtlinien der FLL sind seit 2004 das Standardwerk für Kontrollen zur Überprüfung der Verkehrssicherheit von Bäumen der Kommunen.

Erst wenn Anzeichen für eine stärkere Schädigung vorliegen, die nicht vom Boden aus eingeschätzt werden können, muss eine „Eingehende Untersuchung“ unter

Zuhilfenahme von speziellen Geräten erfolgen; dies kann z.B. eine Kontrolle mit Hilfe eines Hubsteigers und/oder speziellen Untersuchungsgeräten bedeuten. Da der vorhandene Schaden an der besagten Blutbuche nicht vom Boden aus zu erkennen gewesen ist, wurde zeitnah eine prophylaktische „Eingehende Untersuchung“ an den anderen Altbäumen in der Grünfläche Düsseldorf Straße/Im Kalkfeld vorgenommen, um das Gefahrenpotential durch herabfallende Äste zu minimieren. Diese Untersuchung hat ergeben, dass kein Handlungsbedarf an den übrigen Bäumen besteht. Auch die andern Buchen im Stadtgebiet werden vorsorglich noch einmal gesondert überprüft. Für den betroffenen Baum in der Grünfläche Düsseldorf Straße/Im Kalkfeld wurde mit Dringlichkeitsvorlage Nr. 2024/2906 am 26.06.2024 die Fällung beschlossen.

Zu 2.:

Unter Berücksichtigung des Baumbestandes in der Grünfläche wurde durch den Fachbereich Stadtgrün geprüft, ob die Planung abgeändert werden muss. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass nur minimale Änderungen der Planung vorgenommen werden müssen. Ebenfalls wird auch die Nachpflanzung des zu fällenden Baumes in Abstimmung mit dem Neubau des Spielplatzes erfolgen.

Zu 3.:

Gemäß § 3 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Leverkusen (Leverkusener Stadtordnung) ist das Mitführen von Hunden auf öffentlichen Spielplätzen verboten. Nach Errichtung des Spielplatzes wird das Ausführen von Hunden dort nicht erlaubt sein; die restliche Grünfläche ist davon nicht betroffen.

Stadtgrün

05.07.2024

## Anfrage der SPD-Fraktion vom 16.07.2024

### Wiederholung der Schuleingangsphase an Leverkusener Grundschulen

Wie in der Rheinischen Post am 10.07.2024 zu lesen war, müssen 850 Erstklässler an Kölner Grundschulen die erste Klasse wiederholen. Als ein Grund wird die eingeschränkte Betreuung in den Kitas genannt. Da auch in Leverkusen die Betreuungszeit in den Kitas teilweise eingeschränkt, verkürzt oder in Pandemiezeiten ganz ausfiel, möchten wir gerne die Leverkusener Zahlen vergleichen.

Wir bitten Sie daher freundlichst um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Erst- und Zweitklässler mussten die Schuleingangsphase an den Leverkusener Grundschulen wiederholen?
  - a) Aufgeschlüsselt für die Jahre 2018, 2019, 2020, 2021, 2022, 2023 und 2024.
  - b) Aufgeteilt nach Bezirken oder Stadtteilen.
2. Gibt es Grundschulen im Stadtgebiet, an denen in den letzten Jahren besonders viele Kinder die Schuleingangsphase wiederholen mussten?
3. Konnten die Kinder grundsätzlich gut in den nachfolgenden Klassen aufgenommen werden? Oder gab es Klassen, die bereits zu voll waren? Was passiert dann?

Zu 1.:

Die Schuleingangsphase ist eine Einheit der Klassen 1 und 2. Ihr Ziel ist, alle schulpflichtigen Kinder eines Jahrgangs in die Grundschule aufzunehmen und sie dem Grad ihrer individuellen Entwicklung entsprechend zu fördern. Die Schuleingangsphase kann deshalb in einem Jahr, in zwei oder in drei Jahren durchlaufen werden. In der Regel wird erst im Verlauf des zweiten Schulbesuchsjahres entschieden, ob ein Kind für ein drittes Jahr in der Schuleingangsphase bleibt.

Die Kinder können in der Schuleingangsphase in jahrgangsübergreifenden Gruppen oder getrennt nach Jahrgängen unterrichtet werden (Quelle: [www.schulministerium.nrw](http://www.schulministerium.nrw)).

Insofern wird innerhalb der Schuleingangsphase nicht von einem „Wiederholen“ einer Jahrgangsstufe gesprochen.

Aus diesen Gründen wurde die Zahl der Schüler\*innen, welche drei Jahre in der Schuleingangsphase verbleiben, bisher nicht erfasst.

Zu 2.:

Da die Anzahl der Jahre, die Schüler\*innen in der Schuleingangsphase verbleiben, bisher nicht erfasst wird, kann hierzu keine Aussage getroffen werden.

Zu 3.:

Für Kinder, welche ein drittes Jahr in der Schuleingangsphase verbleiben, steht stets ein Platz an der jeweils besuchten Grundschule zur Verfügung. Auch der Übergang in die dritte Jahrgangsstufe der jeweiligen Grundschule ist gesichert.

Der längere Verbleib in der Schuleingangsphase kann sich ggf. auf die zur Verfügung stehenden bzw. freiwerdenden Schulplätze für neue Erstklässler\*innen auswirken.

Fazit:

Der Fachbereich Schulen wird im Zusammenhang mit der Auswertung der Schulstatistiken 2024/2025 zu dem Stichtag 15.10.2024 die Möglichkeit einer Auswertung des dritten Schuleingangsjahres prüfen. Sofern dies anhand der Schulstatistiken möglich ist, werden die Erkenntnisse über den jährlichen Bildungsbericht abgebildet.

Schulen

24.07.2024

## **Anfrage der SPD-Fraktion in der Bezirksvertretung II vom 22.07.2024**

### **Genehmigte Versammlungen unter der BAB1/Stelze in Küppersteg**

Das Thema illegale Rennen und Poser-Treffen unter der Stelze in Küppersteg beschäftigt uns schon länger. Zuletzt fand wieder ein Treffen mehrerer Motorräder statt. Dieses war wohl als Versammlung angemeldet. Um mögliche weitere Schritte vorzubereiten, bitten wir die Verwaltung daher um die Beantwortung folgender Frage:

Welche genehmigten Versammlungen haben im Zeitraum Januar 2022 bis Juli 2024 stattgefunden? Bitte führen Sie dabei auf um welche Art von Veranstaltungen es sich dabei jeweils handelte.

#### Stellungnahme:

Im gesamten Zeitraum wurden unter der Bundesautobahn 1/Stelze von der Stadt Leverkusen nur zwei Veranstaltungen sowie von der Polizei lediglich eine Versammlung genehmigt.

Hierbei handelte es sich im Einzelnen um die Veranstaltung „Tote-Winkel-Aktion“ der Polizei am 23.03.2023, eine pro-russische Versammlung in Form eines Autokorsos am 06.05.2023 sowie den unter die Stelze ausgelagerten Teil der Meisterfeier von Bayer 04 Leverkusen am 26.05.2024.

Ordnung und Straßenverkehr

26.07.2024

## **Anfrage der Fraktion BÜRGERLISTE vom 11.06.2024**

### **Eigenreinigung von städtischen Gebäuden**

1.

Die Verwaltung möge berichten, welche Erfolge die Einrichtung zur Sicherstellung von Mindeststandards an Hygiene an städtischen Einrichtungen durch die Einstellung von zwei Gebäudereinigern mit Gesellenbrief und sechs Raumpfleger/innen, die der Haupt- und Personalschuss in der Sitzung vom 13.02.2023 beschlossen hat, bisher ergeben haben.

2.

Die Ausrichtung zur Gebäudereinigung der städtischen Gebäude wird bis zu den Haushaltsplanberatungen zum Haushalt 2025 vorgelegt.

Stellungnahme:

Der Ratsauftrag vom 13.02.2023 (Vorlage Nr. 2023/2022) zur Sicherstellung von Mindeststandards an Hygiene in städtischen Einrichtungen wurde wie folgt umgesetzt:

Vier Raumpflegerinnen haben zum 01.08.2023 in Teilzeit sowie ein Gebäudereiniger in Vollzeit den Dienst aufgenommen.

Dieses Team wurde und wird dort eingesetzt, wo die Mindeststandards an Hygiene von den Reinigungsfremddienstleistenden nicht mehr eingehalten werden, um die entstehenden Mängel aufzufangen. Das Modell sieht vor, dass die Mitarbeitenden standardmäßig die Umsetzung der Unterhaltsreinigungsarbeiten im Verwaltungsgebäude Barmer Haus sicherstellen. Dabei soll die Arbeitsauslastung so gesteuert werden, dass noch hinreichend Arbeitszeit für "Sonderaufgaben" zur Verfügung steht. Damit soll bei schlechten Leistungen bzw. Nichtleistungen von Reinigungsunternehmen so eine Ersatzvornahme durch städtisches Reinigungspersonal vorgenommen werden.

Die Ergebnisse aus der Zeit von Oktober 2023 bis Mai 2024 zeigen eine erfreuliche Entwicklung in diesem Bereich. In 144 Fällen hat das Team Nacharbeiten in den Schulen und Kitas durchgeführt.

Auch kann deutlich festgestellt werden, dass diese Maßnahmen dazu geführt haben, dass die Fremddienstleistenden nun viel schneller reagieren, um selbst Missstände zu beheben. Dies zeigt sich durch eine insgesamt bessere Reinigungsleistung.

Losgelöst von den obigen Ausführungen hat der Verwaltungsvorstand im November 2023 dem vom Fachbereich Gebäudewirtschaft eingereichten Vorschlag, zunächst in einem Pilotversuch über einen Zeitraum von 2 Jahren an zehn städt. Gebäuden (Mix aus großen und kleinen Schulen, Verwaltungsgebäuden und Kitas) mit bis zu 30 Eigenreinigungskräften á 19,5 Std./Woche die Eigenreinigung aufzunehmen, zugestimmt. Damit ergibt sich nach diesem Erprobungszeitraum die Möglichkeit, die Vor- und Nachteile der Eigen- und Fremdreinigung gegenüberzustellen und eine abschließende Entscheidung über die weitere Ausrichtung vorzubereiten.

Die Planung und Organisation hierzu in Bezug auf die Rekrutierung von Personal und der Bereitstellung des Maschinen- und Materialeinsatzes sind in einem Stadium, in dem davon auszugehen ist, dass am 01.11.2024 der Start dieses Pilotprojektes erfolgen wird.

Gebäudewirtschaft

30.07.2024

## **Mitteilung für die Bezirksvertretung I**

### **Wurzelaufbruch auf Geh- und Radweg im Neuland-Park sanieren**

In der Sitzung der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I am 17.06.2024 erkundigte sich Herr Melzer (CDU) nach der noch ausstehenden Sanierung des Geh- und Radweges im Neuland-Park. Er erklärte, dass die CDU-Fraktion ihren damaligen Antrag Nr. 2021/0708 zu dem zuvor genannten Thema nur für erledigt erklärt hat, da die Verwaltung zugesichert hatte, dass sie sich proaktiv um die Wegeausbesserung kümmert und diese im Jahr 2023 beginnen sollte. Herr Melzer (CDU) erläuterte, dass sich der Zustand der Wege verschlimmert und keinerlei Arbeiten ersichtlich sind.

Die Wurzeln der vor 20 Jahren gepflanzten Amberbäume (*Liquidambar styraciflua*) entlang des nördlichen Bumerangweges im Neuland-Park haben zu Schädigungen der rot asphaltierten Wegfläche geführt. Bedingt durch den begrenzten Standort zwischen zwei befestigten Wegen sowie die Versiegelung im Untergrund, wurde durch das Wurzelwachstum die Wegedecke stellenweise angehoben, sodass Stolperfallen entstanden sind.

Der Fachbereich Stadtgrün hat ein externes Unternehmen mit der Erstellung eines Sanierungskonzeptes beauftragt. Ziel dessen soll sein, einen Plan zu erarbeiten, den Weg baumschonend zu sanieren und gleichzeitig eine dauerhafte Baumstandortverbesserung zu ermöglichen, damit nicht kurz- bis mittelfristig wieder mit Wurzelaufbrüchen zu rechnen ist. Die Erarbeitung eines solchen Konzeptes ist sehr vielschichtig. Es ist mit einer Vorstellung der Ergebnisse im dritten Quartal 2024 zu rechnen.

Da insbesondere die Wegedecke in der Nähe der Wacht am Rhein Unfallgefahren aufgrund der Wurzelaufbrüche birgt, werden hier schon vorab kurzfristig kleinere Reparaturmaßnahmen zur Erhaltung der Verkehrssicherheit durchgeführt.

Stadtgrün

03.07.2024

## **Mitteilung für den Rat und die Bezirksvertretung I**

### **Änderungen auf der Buslinie SB33**

Mit Umsetzung des neuen Linienkonzepts im Stadtgebiet Monheim nach den Sommerferien 2024 kommt es auch zu Änderungen auf der Linie SB33 (Lev.-Mitte, Bf. – Monheim, Landwirtschaftszentrum – Monheim, Mitte – Rheinpark) der Bahnen der Stadt Monheim GmbH. Derzeit verkehrt diese Linie nur montags bis freitags zwischen ca. 5 und 20 Uhr. Auf Monheimer Stadtgebiet wird das Angebot künftig auch auf das Wochenende ausgeweitet und die Linie zudem bis Düsseldorf-Hellerhof verlängert. Zwischen Monheim, Landwirtschaftszentrum und Lev.-Mitte, Bf. wird die Linie SB33 ab dem Fahrplanwechsel nach den Sommerferien allerdings nur noch während des Berufsverkehrs (montags bis freitags zwischen ca. 6 und 9 Uhr sowie zwischen 15 und 18 Uhr) eingesetzt. Auf diesem Abschnitt verkehrt sie wie bisher ohne weiteren Zwischenhalt direkt über die A59. Diese Buslinie wird ausschließlich von der Stadt Monheim finanziert. Finanzielle Auswirkungen für die Stadt Leverkusen ergeben sich somit nicht.

Mobilität und Klimaschutz

05.07.2024

## **Mitteilung für den Rat, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen**

### **Haushalt der Stadt Leverkusen für das Haushaltsjahr 2024**

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 ist gem. § 80 Abs. 5 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) der Bezirksregierung Köln mit Schreiben vom 23.05.2024 am 03.06.2024 angezeigt worden. Mit Schreiben vom 24.06.2024 hat die Bezirksregierung Köln nunmehr mitgeteilt, dass sie keine Einwände gegen die öffentliche Bekanntmachung hat.

Diese Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt Nr. 19 am 02.07.2024. Damit endet auch die vorläufige Haushaltsführung gem. § 82 GO NRW.

Auch für den Haushalt 2024 enthält dieses Schreiben, erwartungsgemäß wie in den Vorjahren, einige Hinweise und Anmerkungen bezüglich der Ausführung des Haushaltsplans 2024 sowie der Haushaltsplanaufstellung 2025 ff. Unter anderem wird erneut darauf hingewiesen, dass die vorgesehene pauschale Kürzung von Aufwendungen gem. § 75 Abs. 2 GO NRW a. F. (globaler Minderaufwand) in Höhe von 8,7 Mio. € ebenfalls in der Mittelbewirtschaftung 2024 zwingend realisiert werden muss. Das bedeutet, diese Mittel stehen in der Bewirtschaftung 2024 nicht zur Verfügung. Die Verwaltung hat, wie im Jahr 2023, entsprechende Maßnahmen ergriffen, um diese Realisierung sicherzustellen.

Weiterhin wird erneut ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die aus der Kernverwaltung ausgelagerten Einrichtungen und Beteiligungen – auch nach dem Auslaufen des Stärkungspaktes – in die Haushaltskonsolidierung eingebunden werden sollten. Auch hierzu hat die Verwaltung erste organisatorische Schritte eingeleitet, um diese Vorgabe effektiv umsetzen zu können.

Bezüglich der Wiedereingliederung der ehemaligen eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Kulturstadt Leverkusen (KSL) wird seitens der Aufsichtsbehörde eine entsprechende Evaluierung aus fiskalischer Sicht erwartet, um den wirtschaftlichen Vorteil dieser Restrukturierung belegen zu können. Ebenso erwartet die Kommunalaufsicht einen Zwischenbericht zum 31.01.2025 bezüglich des Abbaus bei der Erfassung der offenen Gebührenbescheide im Bereich des Rettungsdienstes.

Wie in den Vorjahren gibt es einige Ausführungen zum Volumen des Investitionshaushalts. Bezüglich des Aufstellungsverfahrens 2025 ff. wird seitens der Kommunalaufsicht auf eine notwendige Darstellung über die mit der Politik abgestimmte Priorisierung von Baumaßnahmen sowie die Dokumentation bezüglich der Vorgaben aus § 13 Abs. II Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) verwiesen. Damit soll auf die konsumtiven Folgekosten und den konkreten Auswirkungen auf den Haushaltsausgleich in den kommenden Jahren aufmerksam gemacht werden.

Weitere Informationen können dem als Anlage beigefügten Schreiben der Bezirksregierung Köln entnommen werden.

Finanzen

**Anlage**

05.07.2024



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Gegen Empfangsbekanntnis

Stadt Leverkusen  
Der Oberbürgermeister  
Postfach 10 11 40  
51311 Leverkusen

Datum: 24.06.2024  
Seite 1 von 4

Aktenzeichen:  
31.1.2.11-Lev-leo

Auskunft erteilt:  
Herr Leopold

juergen.leopold@bezreg-  
koeln.nrw.de  
Zimmer: W3.04.143  
Telefon: (0221) 147 - 2279  
Fax: (0221) 147 - 3507

Postanschrift:  
Bezirksregierung Köln,  
50606 Köln

Besucheranschrift:  
Scheidtweilerstraße 4,  
50933 Köln

DB bis Köln Hbf,  
U-Bahn 16,18 bis Neumarkt,  
U-Bahn 1,7 bis  
Aachener Straße/ Gürtel

Besuchstermine nur nach tele-  
fonischer Vereinbarung

Landeshauptkasse NRW:  
Landesbank Hessen-Thüringen  
IBAN:  
DE59 3005 0000 0001 6835 15  
BIC: WELADEDXXX  
Zahlungsavise bitte an zentrale-  
buchungsstelle@  
brk.nrw.de

## Haushaltssatzung der Stadt Leverkusen für das Haushaltsjahr 2024

Bezug: Haushaltsanzeige vom 23.05.2024 (Az.: 200-01-01-kr), hier  
eingegangen am 03.06.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 23.05.2024 haben Sie mir gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW die Haushaltssatzung für das Jahr 2024 angezeigt, die der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 19.02.2024 beschlossen hat. Den Haushaltsplan und weitere Unterlagen haben Sie mir parallel über den passwortgeschützten Clouddienst der ivl bereitgestellt bzw. per E-Mail nachgeliefert.

Bei meiner haushaltswirtschaftlichen Prüfung sind keine genehmigungspflichtigen Tatbestände hervorgetreten.

**Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 darf damit gemäß § 80 Abs. 5 Satz 5 GO NRW nunmehr öffentlich bekannt gemacht werden.**

Hauptsitz:  
Zeughausstr. 2-8, 50667 Köln  
Telefon: (0221) 147 – 0  
Fax: (0221) 147 - 3185  
USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de  
www.bezreg-koeln.nrw.de



Bei der Ausführung des Haushaltsplans 2024 sowie der Vorbereitung der Haushaltsplanung für das Jahr 2025 bitte ich nachfolgende **Hinweise und Anmerkungen** zu berücksichtigen.

### **Veranschlagung eines globalen Minderaufwands**

Der Haushalt 2024 schließt gemäß Ihren Planungen mit einem Fehlbetrag in Höhe von 2,28 Mio. € ab, der durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden kann. Die planerische Reichweite der Ausgleichsrücklage und damit der fiktive Ausgleich im Sinne des § 75 Abs. 2 Satz 3 GO NRW wird durch die von Ihnen gemäß § 75 Abs. 3 GO NRW in Anspruch genommene pauschale Kürzung von Aufwendungen beeinflusst. Die Umsetzung dieses globalen Minderaufwands bedarf eines Controllings. Die von Ihnen im Anzeigeschreiben erklärte pauschale Sperrung der entsprechenden Summe von 8,7 Mio. € erfüllt diesen Zweck und wird von mir ausdrücklich begrüßt.

### **Rücklagenabbau**

Während der Teilnahme der Stadt Leverkusen am Stärkungspakt Stadtfinanzen wurde der Abbau von Eigenkapital gestoppt. Mit den bestätigten Jahresabschlüssen seit 2018 konnten nennenswerte Überschüsse ausgewiesen werden. Die mit den Ansätzen für 2024 und die mittelfristige Finanzplanung in den Jahren 2025 bis 2027 ausgewiesenen Fehlbeträge in Höhe von rund 116 Mio. € können allerdings nur durch den Verzehr der Ausgleichsrücklage und in den Haushaltsjahren 2026 und 2027 durch Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage ausgeglichen werden. Der Abbau eines Drittels des Eigenkapitals wird damit in Kauf genommen. Die Mittelfristplanung birgt zudem ein weiterhin nicht zu vernachlässigendes Risikopotential für einen Rückfall in die Haushaltssicherung, da neben der Rücklagenentnahme im Jahr 2027 eine zweite Überschreitung des Schwellenwertes aus § 76 Abs.1 Nr. 2 GO NRW in 2026 nicht weit entfernt liegt. Der Neuausrichtung der Gewerbesteuer kommt also weiterhin eine zentrale Stellung zu, da diese nicht nur den Wegfall der Schlüsselzuweisungen zu kompensieren, sondern auch die Aufwandssteigerungen zu tragen hat.



## **Konsolidierungsbeiträge der Beteiligungen**

Die aus der Kernverwaltung ausgelagerten Einrichtungen und Beteiligungen sind auch nach dem Auslaufen des Stärkungspaktes in die Verstärkung der Haushaltskonsolidierung einzubinden. Dies kann auch außerhalb eines Maßnahmenkatalogs zur Haushaltssicherung durch entsprechende Weisungsbeschlüsse gem. § 113 Abs. 1 GO NRW sichergestellt werden. Inwieweit mit der Auflösung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung KSL ein wirtschaftlicher Vorteil für die Kernverwaltung einhergeht, bleibt abzuwarten. Ich gehe davon aus, dass dieser Prozess in der Finanzverwaltung evaluiert wird.

## **Ermächtigungsübertragungen**

Vor dem Hintergrund, dass Ermächtigungsübertragungen die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des folgenden Jahres belasten, sollte hiervon im Rahmen der Haushaltsplanungen äußerst zurückhaltend Gebrauch gemacht werden.

## **Kreditverschuldung**

Mit dem Stärkungspakt Stadtfinanzen war es gelungen, den stetig steigenden Bedarf an Liquiditätskrediten zu stoppen. Die aktuelle Entwicklung gibt Anlass, an dieses Konsolidierungsziel zu erinnern. Infolge der Zinswende entstehen hier wieder Haushaltsbelastungen, die möglichst zu vermeiden sind. In diesem Zusammenhang bitte ich darum, mich über den Abbau des Rückstandes bei den Gebührenbescheiden für den Rettungsdienst<sup>1</sup> auf dem Laufenden zu halten. Einen Zwischenbericht erbitte ich bis 31.01.2025.

Die Vielzahl der eingeplanten Investitionen geht erwartungsgemäß mit einer deutlichen Nettoneuverschuldung einher. Leider ist den Haushaltsunterlagen weiterhin nicht zu entnehmen, inwieweit mit der Politik Kriterien

---

<sup>1</sup> Vgl. z.d.A. Rat Nr. 8 /2023 sowie Ihr Bericht vom 24.11.2023 (370-sc)



Datum: 21.06.2024  
Seite 4 von 4

für eine Rangfolge der Maßnahmen vereinbart wurden. In diesem Zusammenhang bitte ich deshalb weiterhin zu berücksichtigen, dass mit Investitionen in der Regel Abschreibungen und weitere Folgekosten in Form von Sach- und Personalaufwendungen entstehen, die den Haushaltsausgleich erschweren bzw. das Eigenkapital verringern. Diese Planungen sollten daher regelmäßig auf ihre Umsetzbarkeit und Erforderlichkeit und die daraus für den Ergebnishaushalt folgenden Belastungen hin überprüft werden. In diesem Zusammenhang sei weiterhin auf die Bestimmung des § 13 Abs. 2 KomHVO NRW hingewiesen, der eine Veranschlagung von Baumaßnahmen nur nach Vorliegen der dort genannten Unterlagen zulässt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Thomas Wilk'. The signature is fluid and cursive.

(Dr. Thomas Wilk)

## **Mitteilung für den Rat und die Bezirksvertretung I**

### **Bebauungsplan Nr. 194/I „Wiesdorf - westlich und südlich der Stadtmitte - Steuerung von Vergnügungsstätten“**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung am 10.06.2024 für den Bebauungsplan Nr. 194/I „Wiesdorf - westlich und südlich der Stadtmitte - Steuerung von Vergnügungsstätten“ die öffentliche Auslegung beschlossen. Die rechtlichen Grundlagen bilden § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 13 Abs. 3 BauGB. Es wird auf die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, auf den Umweltbericht nach § 2a BauGB und auf die Angaben nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, verzichtet.

#### Ziele und Zwecke der Planung:

Auf der Grundlage des § 9 Abs. 2b BauGB bestehen folgende städtebauliche Gründe für die Notwendigkeit einer Steuerung von Vergnügungsstätten im Geltungsbereich des Bebauungsplans:

1. Die Häufung von vorhandenen und sich zukünftig ansiedelnden Vergnügungsstätten, wie z. B. Spielhallen und Wettbüros, lässt eine Beeinträchtigung der sich aus der vorhandenen Nutzung ergebenden städtebaulichen Funktion des Gebiets befürchten, was zu einer Abwertung der Cityrandlagen führt. Der so ausgelöste sogenannte „Trading-Down-Effekt“ führt durch die Verdrängung anderer Nutzungen wie Einzelhandel, Dienstleistungen, Gastronomie, Gewerbe etc. zu einer Minderung der Angebotsvielfalt im Plangebiet. Insgesamt sind negative Effekte (Imageverlust, Wertminderungen am Immobilienstandort und Leerstände) zu erwarten.
2. Vergnügungsstätten, wie z. B. Spielhallen und Wettbüros, stellen eine Beeinträchtigung von Wohnnutzungen oder anderen schutzbedürftigen Anlagen, wie Kirchen, Schulen und Kindertagesstätten dar. Auch aus diesem Grund sollte einer Entwicklung weiterer derartiger Einrichtungen in der Nähe dieser sensiblen Nutzungen entgegengewirkt werden.

#### Informationen zu den Umweltbelangen:

Das Verfahren zum Bebauungsplans Nr. 194/I wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Abs. 1 BauGB durchgeführt, da es sich um einen zusammenhängenden Ortsteil nach § 34 BauGB handelt und auf Grundlage des § 9 Abs. 2b BauGB lediglich Festsetzungen zur Steuerung der Nutzung „Vergnügungsstätten“ getroffen werden.

Durch den Bebauungsplan wird keine Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, vorbereitet oder begründet. Ferner bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes) oder dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Hiermit liegt die Voraussetzung zur Anwendung des vereinfachten Verfahrens vor. Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 und § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB sowie der Überwachung der Umweltauswirkungen nach § 4c BauGB abgesehen. Gleichwohl werden im Bebauungsplanverfahren die wesentlichen Umweltbelange ermittelt und betrachtet.

Veröffentlichung im Internet und zusätzliche öffentliche Auslegung:

Der Bebauungsplanentwurf wird samt Begründung für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, im Internet veröffentlicht und zusätzlich öffentlich ausgelegt.

Veröffentlichungsfrist im Internet sowie der öffentlichen Auslegung ist:  
vom 15.07.2024 bis zum 14.08.2024.

Informationen zur Veröffentlichung im Internet:

Link zur Internetseite der Stadt Leverkusen [www.leverkusen.de](http://www.leverkusen.de) → Rathaus & Service → Mitwirkung der Bürger → Bebauungspläne/Bauleitpläne

Information zur zusätzlichen öffentlichen Auslegung:

Ort: Elberfelder Haus, 51373 Leverkusen, Hauptstraße 101,  
Wartezone im Erdgeschoss,  
Dauer: 15.07.2024 bis einschl. 14.08.2024,  
Zeit: montags bis donnerstags von 8:30 Uhr bis 15:30 Uhr,  
freitags von 8:30 Uhr bis 13:30 Uhr

Auskünfte geben:

Herr Heinkel (Tel.: 0214/406-61 47) und Herr Burau (Tel.: 0214/406-61 40).

Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen:

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen können insbesondere schriftlich, per E-Mail oder mündlich zur Niederschrift bis zum 14.08.2024 abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Schriftliche Stellungnahmen können an folgende Adresse geschickt werden:

Stadt Leverkusen  
Fachbereich Stadtplanung  
Hauptstraße 101  
51373 Leverkusen

oder per E-Mail unter Angabe von Namen und postalischer Adresse an:

[61@stadt.leverkusen.de](mailto:61@stadt.leverkusen.de)

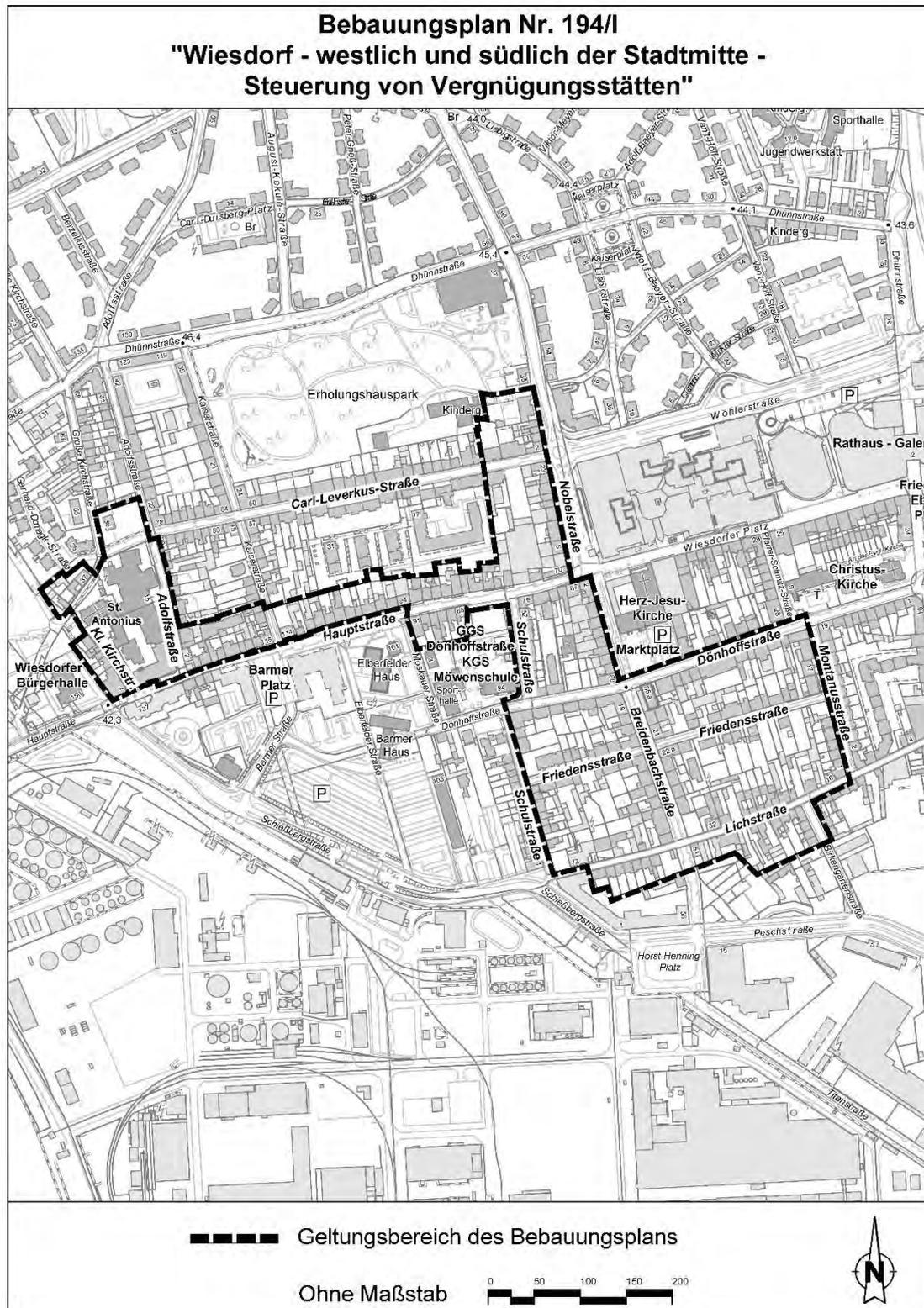
oder per Fax an die: 0214/406-6102.

Bitte geben Sie im Betreff folgenden Text an:

Bebauungsplan Nr. 194/I „Wiesdorf - westlich und südlich der Stadtmitte - Steuerung von Vergnügungsstätten“.

Geltungsbereich:

Die Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist im folgenden Lageplan dargestellt:



Stadtplanung

05.07.2024

## **Mitteilung für den Rat und die Bezirksvertretung I**

### **Bebauungsplan Nr. 114/74 „Friedrich-Ebert-Platz“ - 5. Änderung „Wiesdorf - nordöstlich Christuskirche“**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung am 10.06.2024 für den Bebauungsplan Nr. 114/74 „Friedrich-Ebert-Platz“ 5. Änderung, „Wiesdorf - nordöstlich Christuskirche“ die öffentliche Auslegung beschlossen. Die rechtlichen Grundlagen bilden § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 13 Abs. 3 BauGB. Es wird auf die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, auf den Umweltbericht nach § 2a BauGB und auf die Angaben nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, verzichtet.

#### Ziele und Zwecke der Planung:

Folgende städtebauliche Gründe bestehen für die Notwendigkeit einer Steuerung von Vergnügungsstätten etc. im Geltungsbereich des Bebauungsplans:

1. Die Häufung von vorhandenen und sich zukünftig ansiedelnden Sex-Shops, bordellartigen Betrieben etc. sowie von Vergnügungsstätten, wie z. B. Spielhallen, Wettbüros, Betriebe mit Sexdarbietungen sowie Wettannahmestellen mit einer entsprechenden Nutzung von mehr als 10 % der Grundfläche des Ladens, lässt eine Beeinträchtigung der sich aus der vorhandenen Nutzung ergebenden, städtebaulichen Funktion des Gebiets befürchten, die zu einer Abwertung der Citylage führt. Der so ausgelöste sogenannte „Trading-Down-Effekt“ führt durch die Verdrängung anderer Nutzungen, wie z. B. Einzelhandel, Dienstleistungen, Gastronomie, Gewerbe etc., zu einer Minderung der Angebotsvielfalt im Plangebiet. Insgesamt sind negative Effekte (Imageverlust, Wertminderungen am Immobilienstandort und Leerstände) zu erwarten.
2. Vergnügungsstätten, wie z. B. Spielhallen und Wettbüros, stellen eine Beeinträchtigung von Wohnnutzungen oder anderen schutzbedürftigen Anlagen (Kirchen, Schulen und Kindertagesstätten) dar. Auch aus diesem Grund sollte einer Entwicklung weiterer derartiger Einrichtungen in der Nähe dieser sensiblen Nutzungen entgegengewirkt werden.

#### Informationen zu den Umweltbelangen:

Das Verfahren zur 5. Änderung eines Teilbereichs des Bebauungsplans Nr. 114/74 wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Absatz 1 BauGB durchgeführt, da die Grundzüge des Plans durch die geringfügigen Änderungen der textlichen Festsetzungen nicht berührt werden. Durch die Änderung des Bebauungsplans wird keine Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, vorbereitet oder begründet. Ferner bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes) oder dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Hiermit liegt die Voraussetzung zur Anwendung des vereinfachten Verfahrens vor. Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 und § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB sowie der Überwachung der Umweltauswirkungen nach § 4c BauGB abgesehen. Gleichwohl werden im Bebauungsplanverfahren die wesentlichen Umweltbelange ermittelt und betrachtet.

Veröffentlichung im Internet und zusätzliche öffentliche Auslegung:

Der Bebauungsplanentwurf wird samt Begründung für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, im Internet veröffentlicht und zusätzlich öffentlich ausgelegt.

Veröffentlichungsfrist im Internet sowie der öffentlichen Auslegung ist:  
vom 15.07.2024 bis zum 14.08.2024.

Informationen zur Veröffentlichung im Internet:

Link zur Internetseite der Stadt Leverkusen [www.leverkusen.de](http://www.leverkusen.de) → Rathaus & Service → Mitwirkung der Bürger → Bebauungspläne/Bauleitpläne.

Information zur zusätzlichen öffentlichen Auslegung:

Ort: Elberfelder Haus, 51373 Leverkusen, Hauptstraße 101,  
Wartezone im Erdgeschoss,  
Dauer: 15.07.2024 bis einschl. 14.08.2024,  
Zeit: montags bis donnerstags von 8:30 Uhr bis 15:30 Uhr,  
freitags von 8:30 Uhr bis 13:30 Uhr.

Auskünfte geben:

Herr Heinkel (Tel.: 0214/406-6147) und Herr Burau (Tel.: 0214/406-6140).

Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen:

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen können insbesondere schriftlich, per E-Mail oder mündlich zur Niederschrift bis zum 14.08.2024 abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Schriftliche Stellungnahmen können an folgende Adresse geschickt werden:

Stadt Leverkusen  
Fachbereich Stadtplanung  
Hauptstraße 101  
51373 Leverkusen

oder per E-Mail unter Angabe von Namen und postalischer Adresse an:

[61@stadt.leverkusen.de](mailto:61@stadt.leverkusen.de)

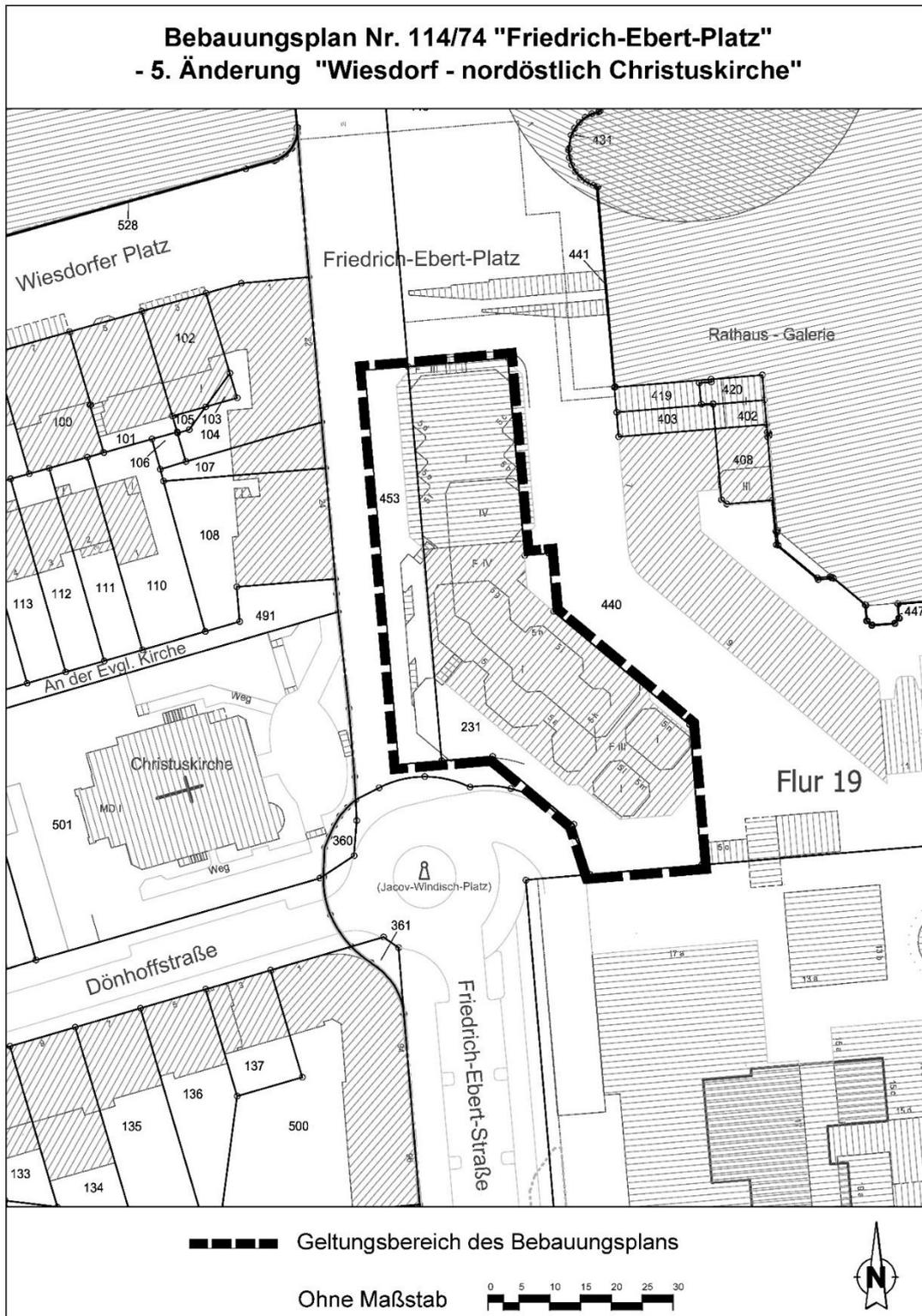
oder per Fax an die: 0214/406-6102.

Bitte geben Sie im Betreff folgenden Text an:

Bebauungsplan Nr. 114/74 „Friedrich-Ebert-Platz“ - 5. Änderung „Wiesdorf - nordöstlich Christuskirche“.

Geltungsbereich:

Die Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist im folgenden Lageplan dargestellt (siehe Folgeseite):



Stadtplanung

05.07.2024

## **Mitteilung für den Rat**

### **Einbürgerung**

Das Thema Einbürgerung hat durch die Änderung des Staatsangehörigkeitsrecht und den damit verbundenen Auswirkungen in den vergangenen Monaten in der Öffentlichkeit eine große Aufmerksamkeit erfahren. Vor diesem Hintergrund hat die Stadt Leverkusen unterschiedliche Presse- und Medienanfragen zu den Auswirkungen des neuen Staatsangehörigkeitsrecht erhalten. Diese werden zum Anlass genommen, die aktuelle Situation in Leverkusen darzustellen.

Das neue Staatsangehörigkeitsrecht, mit erheblichen Änderungen für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit, ist zum 27.06.2024 in Kraft getreten.

Schon im Verlauf des vergangenen Jahres, während des Gesetzgebungsverfahrens, konnte ein deutlicher Anstieg der Anfragen zur Einbürgerung in der zuständigen Abteilung festgestellt werden. Mit der Beschlussfassung und der Bekanntmachung des Termins, wann das neue Gesetz in Kraft tritt, war ein Anstieg der Antragszahlen zu Beginn des Jahres zu verzeichnen. Landesweit gehen die Bezirksregierungen und das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen für das laufende Jahr mit einer Verdreifachung der bisherigen Antragszahlen aus. Die starke Erhöhung ergibt sich vor allem durch die Verkürzung der Aufenthaltsdauer von acht auf fünf Jahre und die neue Möglichkeit der doppelten Staatsbürgerschaft. Eine genaue Prognose der Antragszahlen ist nicht möglich, da in jedem Einzelfall eine Vielzahl von Einbürgerungsvoraussetzungen geprüft werden müssen.

Schon vor der Gesetzesänderung war in den vergangenen Jahren ein Anstieg der Antragszahlen zu verzeichnen. Derzeit liegen der Stadt Leverkusen 1.800 Anträge zur Bearbeitung vor.

Um der bestehenden Situation und der durch die gesetzlichen Änderungen zu erwartenden weiteren Steigerung der Antragszahlen zu begegnen wurden und werden von der Verwaltung verschiedene Maßnahmen ergriffen.

So wurde im Zuge der absehbaren Steigerung der Antragszahlen in den vergangenen Jahren das Personal bereits von ursprünglich zwei auf vier Mitarbeiter\*innen in der Antragsbearbeitung aufgestockt. Außerdem wurden im Rahmen der Umstrukturierung und Optimierung der Arbeitsprozesse im Jahr 2023 zusätzlich zwei Stellen für die Erstauskunft, Antragsannahme und Vorprüfung eingerichtet. Diese Maßnahme hat sich schon in der Zeit des Gesetzgebungsverfahrens und der damit verbundenen Vielzahl von Anfragen der potentiellen Antragstellenden nach neuem Recht außerordentlich bewährt.

Für das Jahr 2024 sind bereits zwei weitere Stellen eingerichtet worden, die aber erst im Laufe des Jahres besetzt werden können. Da alle Kommunen von dieser Ausnahmesituation betroffen sind, macht sich an dieser Stelle auch die schwierige Situation am Arbeitsmarkt bemerkbar, die ausgeschriebenen Stellen adäquat besetzen zu können. Durch die Einarbeitungsprozesse der neuen Mitarbeiter\*innen ist aber zeitlich gesehen, auch keine unmittelbare Entspannung der Situation zu erwarten. Die Verwaltung geht davon aus, dass die Bearbeitungszeiten daher aktuell eher noch länger

werden und durch die ergriffenen Maßnahmen erst in einigen Monaten mit einer Verbesserung der Situation zu rechnen ist.

Mit den von der auf Landesebene angestoßenen Digitalisierungsprozessen und der damit verbundenen onlinebasierten Antragstellung werden aber zusätzliche Verbesserungspotenziale in der Antragsbearbeitung erwartet.

Bei der aktuellen Betrachtung zur bisherigen Entwicklung der Antragszahlen für das Jahr 2024 ist aber schon jetzt davon auszugehen, dass die im Laufe des Jahres zur Verfügung stehenden Personalressourcen nicht zur Bearbeitung aller Anträge ausreichend sind, bzw. ein signifikanter Abbau der Bearbeitungsstau nicht erreicht werden kann. Da auch die Prognosen für das Jahr 2025 und die folgenden Jahre von höheren Antragszahlen als vor der Gesetzesänderung ausgehen, muss das Personal zur Bearbeitung der Einbürgerungsanträge sukzessive aufgestockt werden. Ziel ist es, dies bis zum Jahresende umzusetzen.

Gleichzeitig wird zurzeit intensiv geprüft, inwieweit durch standardisierte Prozesse bei der Sachbearbeitung schnellere Bearbeitungszeiten für einen Teil der Anträge erreicht werden können. Auf diese Weise sollen für alle Anträge insgesamt kürzere Bearbeitungszeiten erreicht werden. Darüber hinaus werden aktuell Maßnahmen geprüft und vorbereitet, um die Information der Antragsstellenden transparenter zu gestalten. Hierzu wird geprüft, inwiefern die Abteilung Bürgerservice im Fachbereich Bürger und Integration (FB 33) stärker eingebunden werden kann.

Weitere Informationen zu der Entwicklung der Antragszahlen sind der z.d.A.: Rat Ausgabe Nr. 9 vom 30. November 2023 zu entnehmen.

Die aktuellen Zahlen für das Jahr 2024 mit Stand zum 31.05. sind folgendermaßen: 513 neue Einbürgerungsanträge wurden gestellt. 239 der vorliegenden Einbürgerungsanträge konnten bisher bearbeitet werden. Die Bearbeitung eines Antrags bedingt die Zusammenarbeit mit anderen Behörden, sodass der FB 33 auf die Bearbeitungszeit nicht vollumfänglich Einfluss nehmen kann. Darum liegt die Bearbeitungszeit eines Antrags zurzeit bei durchschnittlich 18 Monaten. Aufgrund der benannten bereits ergriffenen und geplanten Maßnahmen ist perspektivisch von einer Verkürzung der Bearbeitungszeit auszugehen.

Um die Steuerungsmöglichkeit der Bearbeitung zu erhöhen, wird ein steuerndes Controlling in dem Aufgabenbereich eingeführt. Eine regelmäßige Berichterstattung über z.d.A.: Rat ist vorgesehen.

Bürger und Integration

12.07.2024



**Stadt Leverkusen**

# Sachstandsbericht Internes Kontrollsystem (IKS)

Finanz- und Digitalisierungsausschuss am 24.06.24  
Ufuk Ergen | FB Konzernsteuerung | ATL Beteiligungen/Risikomanagement/IKS

# Rechtsgrundlagen

Mit der Einführung der Kommunalen Haushaltsverordnung (KomHVO) und den entsprechenden Anpassungen in der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) ergibt sich für die Stadtverwaltung Leverkusen die Notwendigkeit, eine systematische und strukturierte Beschreibung für ein IKS zu erstellen. Die Prüfung der Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des IKS ist Aufgabe der örtlichen Rechnungsprüfung.

- § 59 GO NRW Abs. 3
- §104 Abs. 1 Nr. 6 GO NRW
- § 32 KomHVO

# Agenda

Bisherige Vorarbeiten

Zentrale Koordination seit Dezember 2023

Weiteres Vorgehen



## Bisherige Vorarbeiten

- Sachstandsbericht 2020 (Vorlage Nr. 2020/3890) » IKS Stadt Leverkusen nicht vorhanden.
  - Prüfungsberichte Jahresabschlüsse Stadt Leverkusen 2021 und 2022 » Einzelne IKS-Bausteine (Vier-Augen-Prinzip, Funktionstrennung) in vielen Bereichen vorhanden, aber nicht verwaltungsweit.
  - Prozesslandschaft: Durch FB 11 ca. 2.300 Geschäftsprozesse für Kernverwaltung identifiziert und mit 30 Attributen versehen » Auf der Basis kann sukzessive Risikobewertung wesentlicher Prozesse durch Fachbereiche erfolgen.
  - Tax Compliance: FB 20 mit Aufbau Tax Compliance Management Systems (TCMS) beschäftigt. Erste TCMS-Schulungen stattgefunden.
- Keine zentrale IKS-Koordination



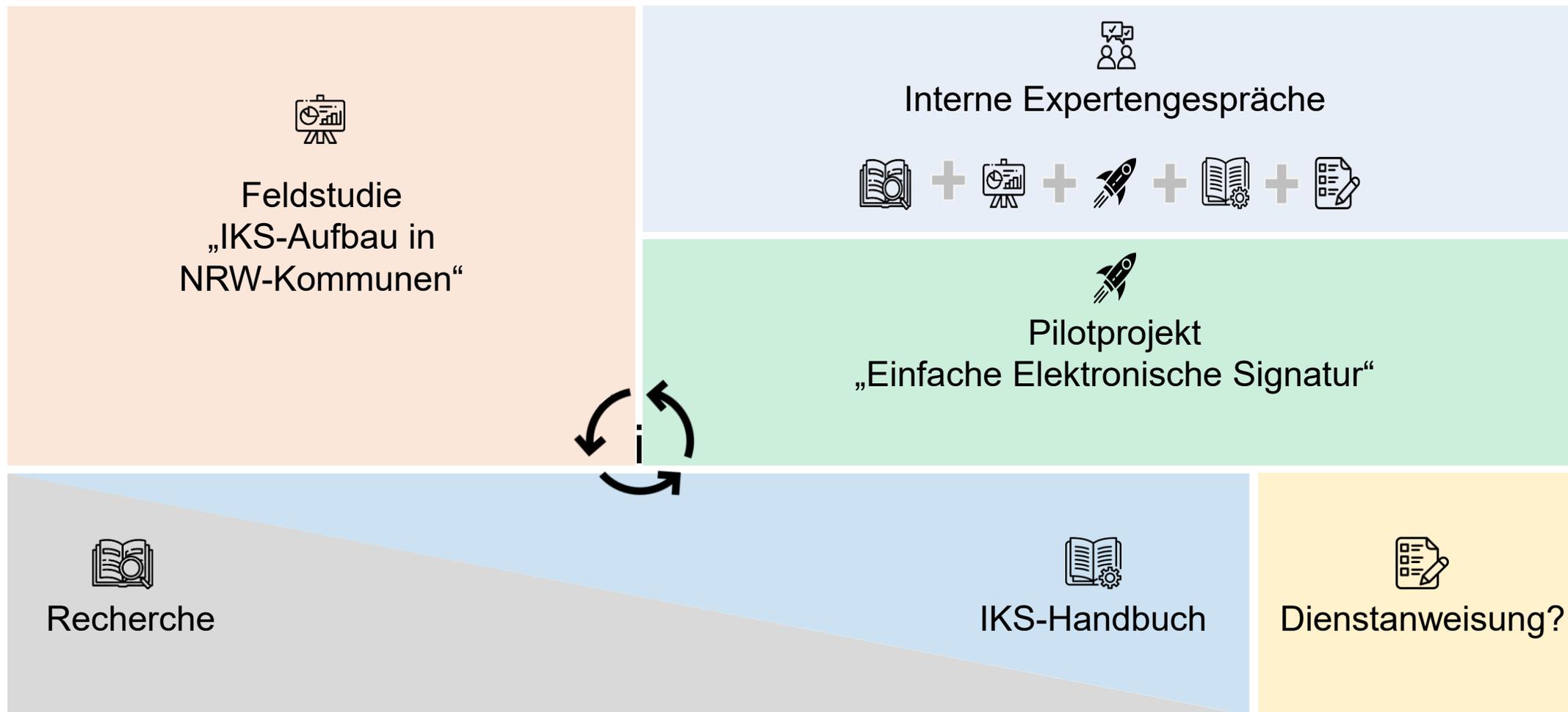
# Zentrale IKS-Koordination seit Dezember 2023

Was haben wir in den letzten 6 Monaten gemacht?

- Umfangreiche IKS-Recherche
- Feldstudie „IKS-Aufbau in NRW-Kommunen“
- Interne Expertengespräche
- Pilotprojekt „Einfache Elektronische Signatur“
- Entwurf IKS-Handbuch



# Zentrale IKS-Koordination seit Dezember 2023





# Feldstudie „IKS-Aufbau in NRW-Kommunen“

- Von 20 kontaktierten Kommunen in NRW konnten 9 Kommunen erreicht werden, mit denen z.T. mehrere Gespräche geführt wurden.
- Bisher keine Kommune IKS vollständig implementiert. Vollständige Implementierung entspricht Reifegrad 4, was als gelebtes IKS beschrieben werden kann (s. Grafik nächste Seite).
- 5 Kommunen beschäftigen sich aktiv mit IKS-Aufbau. Das entspricht Reifegraden 2-3 (informelles/standardisiertes IKS).
- 4 Kommunen haben einige IKS-Bausteine, planen aber überwiegend keinen weiteren IKS-Aufbau. Das entspricht Reifegraden 1-2 (wenig verlässliches/informelles IKS).



# Reifegrade zur Einschätzung des IKS-Fortschritts

	1. Wenig verlässliches IKS	2. Informelles IKS	3. Standardisiertes IKS	4. Gelebtes IKS
<b>Prozesse &amp; Darstellung</b>	Kein Wissen über wesentliche Prozesse	Keine Prozessdokumentation	Erste Visualisierung von Prozessen	Dokumentation wesentlicher Prozesse
<b>Kontrollaktivitäten</b>	Kaum vorhanden	Vorhanden, aber nicht an Risiken ausgerichtet	An Risiken ausgerichtet	Anpassung an sich verändernde Risiken
<b>Dokumentation von Kontrollaktivitäten</b>	Keine	Wenig	Vorhanden	Prozessverantwortliche koordinieren und überwachen Kontrollen
<b>Kommunikation von Kontrollaktivitäten</b>	Keine	Wenig	Mitarbeiter sind informiert	Regelmäßige Berichterstattung
<b>Gesamtansatz IKS</b>	Nicht vorhanden ✘	Nicht vorhanden ✘	Vorhanden ✔	Kontinuierliche Umsetzung ✔
	<b>*4 Kommunen</b>	<b>*3 Kommunen</b>	<b>*2 Kommunen</b>	<b>Nicht bekannt</b>

Quellen: Eigene Darstellung in Anlehnung an KGSt und PwC, Reifegradzuordnung nach Selbsteinschätzung kontaktierter Kommunen. Icon: flaticon.com, orvipixel, Dixit Lakhani\_02



## Weitere Erkenntnisse aus Feldstudie

- **Strategische IKS-Steuerung** erfolgt in 5 von 9 Kommunen durch IKS-Koordinatoren in zentralen Fachbereichen (3x Finanzen, 2x Personal & Organisation).
- **Operative IKS-Ausführung** erfolgt durch IKS-Verantwortliche in Abteilungen, die Brückenfunktion zur strategischen Steuerung bilden.
- **Identifikation und Visualisierung wesentlicher Prozesse:** Vorwiegend Prozesse mit finanziellen Auswirkungen. Qualitative Prozesse auch wichtig, aber aus Kapazitätsgründen zunächst nicht priorisiert.
- **Einsatz von Software:** Unumgänglich, um wesentliche Prozesse zu visualisieren, integrierte Kontrollen in Prozessen zu automatisieren und Chancen- und Risikomanagement zu ermöglichen.



## Interne Expertengespräche

- Nach Abschluss Feldstudie und Zusammenfassung wesentlicher Inhalte wurden interne Expertengespräche mit FB 02, 04, 11, 14 und 20 durchgeführt.
- Weitere Gespräche ausstehend (Dezernat V, Personalrat, FB 30, 65).
- Ziel der Gespräche: Gewonnene Erkenntnisse teilen, weitere hilfreiche Informationen gewinnen und IKS-Aufbau gemeinsam weiterentwickeln.
- Durch Einbindung verschiedener Fachbereiche ist umfassende Berücksichtigung unterschiedlicher Aspekte im Rahmen der IKS-Entwicklung gewährleistet.
- Erkenntnisse werden im IKS-Handbuch dokumentiert.



# Pilotprojekt „Einfache Elektronische Signatur“

Einfache Elektronische Signatur	
<b>Geltungsbereich</b>	Für Verwaltungsvorgänge ohne Formvorschrift und mit relativ niedrigem Haftungsrisiko
<b>Anwendungsfälle</b> 	<ul style="list-style-type: none"><li>• die meisten Verträge</li><li>• Beschaffungen</li><li>• Übergabeprotokoll für Immobilien</li><li>• unbefristeter Arbeitsvertrag</li><li>• unbefristeter Mietvertrag</li><li>• Geheimhaltungsvereinbarung</li><li>• Datenschutzerklärung</li><li>• Verfügungen</li><li>• Dienstanweisungen</li><li>• Dienstvereinbarungen</li><li>• ...</li></ul> 

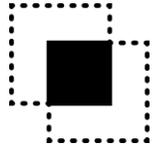
- **Problem:** Interne Expertengespräche zeigten, dass viele Verwaltungsvorgänge noch handschriftlich signiert werden  
» Verzögerungen & Kosten
- **Analyse:** Nach Rücksprache mit FB 02, 04, 11, 14, 20 und 30 wurde deutlich, dass es noch keinen verwaltungsweiten Standard für Unterschriften gibt.
- **Lösung:** Nach umfassender Recherche wurde elektronische Unterzeichnung als Alternative zur handschriftlichen Unterschrift erkannt.
- **Umsetzung:** Erkenntnisse aus Recherchen und Abstimmungen wurden dokumentiert, zusammengefasst und kommuniziert.
- **Wirkung:**
  - » Optimierung Unterschriftsprozess
  - » Zeit- und Ressourceneinsparung
  - » Frühzeitige praktische Erfahrungen beim IKS-Aufbau
  - » Mitarbeitende haben Veränderung angenommen
  - » Positive Basis für IKS-Einführung



- IKS-Handbuch soll als Grundlage für IKS dienen und wird fortlaufend mit internen Experten weiterentwickelt.
- IKS-Handbuch:
  - » Definiert Ziele und Zweck des IKS in Kommune.
  - » Legt verbindliche Schritte zur IKS-Einführung fest.
  - » Optimiert Ressourcenplanung.
  - » Dient Dokumentation und Kommunikation.
  - » Kann Evaluierung des IKS-Aufbaus und IKS-Prüfung vereinfachen.
  - » Kann für Schulungszwecke genutzt werden und perspektivisch in Dienstabweisung münden.



## Zwischenfazit



IKS-Aufbau komplexe Herausforderung, da zahlreiche Bausteine und Überschneidungen mit übergeordneten Fachgebieten wie Compliance (TCMS), Corporate Governance (Kodex, AR-Schulung), Controlling usw. vorhanden.



Erkenntnis aus Feldstudie: Für nachhaltigen Erfolg muss IKS in gesamter Organisation umgesetzt und gelebt werden.

1. Vorbildfunktion: Entscheidend, dass Verwaltungsspitze und Führungskräfte IKS vorleben.
2. Organisation: Neben zentralem IKS-Koordinationsteam sind IKS-Verantwortliche in allen Abteilungen nötig. In kontaktierten Kommunen erfolgt allein IKS-Koordination durch Teams mit 3-8 Personen.

» Bei Stadt Leverkusen zentrale Koordination seit Dezember 2023 durch eine Vollzeitkraft.

# Perspektivisch: Verzahnung IKS Stadtverwaltung mit Beteiligungsgesellschaften



# AR-Schulungen und Public Corporate Governance Kodex

## AR-Schulungen mit IKS-Inhalten



Information und Kommunikation	sicherzustellen, dass Entscheidungen der Unternehmensleitung beachtet werden Methoden und Unterlagen, um Geschäftsvorfälle aufzuzeichnen und zu berichten	<ul style="list-style-type: none"> <li>Sicherung von Vermögenswerten und Aufzeichnungen</li> <li>Funktionstrennung</li> <li>Organisationshandbücher</li> <li>Rechnungslegungssystem</li> <li>Richtlinien etc.</li> </ul>
Überwachung des Internen Kontrollsystems	Sicherstellung und Beurteilung der Wirksamkeit des IKS	<ul style="list-style-type: none"> <li>Prozessintegrierte Überwachungsmaßnahmen</li> <li>Interne Revision</li> </ul>

Sicherungsmaßnahmen
Interne Revision
Kontrollen
Planung
Informationsversorgung

Steuerung

## Kodex mit Kapitel Risikomanagement

Leverkusener Public Corporate Governance-Kodex

### 7. Risikomanagement, interne Revision, Integritäts- und Compliance-Management

#### 7.1 Risikomanagement und interne Revision

112 Die Geschäftsführung sorgt für ein angemessenes Risikomanagement und Riskocontrolling einschließlich eines wirksamen internen Revisions-Kontrollsystems im Unternehmen. Das Risikomanagement- und interne Revisions-Kontrollsystem wird auf finanzielle und nachrichtlichbezogene Belange ausgerichtet. Im Lagebericht werden die wesentlichen Merkmale des Risikomanagement- und internen Revisions-Kontrollsystems beschrieben.

113 Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens jedoch nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss über die Wirksamkeit des Risikomanagementsystems.

114 In Abhängigkeit von der Größe des Unternehmens wird die interne Revision als unabhängige Stelle wahrgenommen.

115 Die Verantwortung für die interne Revision obliegt der Geschäftsführung. Die interne Revision kann der Geschäftsführung unmittelbar unterstellt sein, bei einer bestehenden Konzernstruktur durch die Konzernmutter oder ein Schwedertunermehrfach oder einem wahrgenommen werden. Die Auswahl der organisationalen Verankerung der internen Revision soll unter Abwägung von Unternehmensgröße und Art der Revisionsthematik erfolgen.

116 Der von der internen Revision jährlich aufzustellende Prüfungsplan ist mit der Geschäftsführung und mit dem Aufsichtsrat abzustimmen. Die Geschäftsführung kann der internen Revision bzw. der mit der Aufgabe betrauten Person Prüfungsträge erteilen. Dabei sollen auch Vorschläge der internen Revision einfließen werden. Die Prüfungsaufträge sollen schriftlich erteilt werden. Die Prüfungsergebnisse der internen Revision sollen der Geschäftsführung zeitnah berichtet werden. Der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung sollen mindestens die Eckpunkte des Berichts zur Kenntnis erhalten.

117 Die interne Revision prüft, ob förmliche Prüfungshandlungen erforderlich sind. Der/die Leiter/-in der internen Revision soll mindestens einmal jährlich dem Aufsichtsrat oder einem seiner Ausschüsse über die Arbeit der internen Revision berichten.

#### 7.2 Integritäts- und Compliance-Management

118 Die Geschäftsführung hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, der öffentlich-rechtlichen Vorschriften insbesondere im Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben und deren Finanzierung, der unternehmensinternen Richtlinien und Regelungen, die aus wesentlichen Risiken und daraus abgeleiteten Maßnahmen resultieren, zu sorgen (Legalitätskontrollprinzip) und auch auf deren wirksame Beachtung durch die Konzernunternehmen hinzuwirken (Compliance).

mens soll die Ge-  
sellschaft-Aufgaben betrauf-  
t werden. Das  
Management-System, das  
sicherstellt, dass  
Unternehmensinter-  
nen und externen  
Management-Systemen  
angemessen ist, und  
die Kontrollen  
erforderlich sind zu be-  
stimmten dem Aufsichtsrat  
informieren.



## Weiteres Vorgehen



**Personal:** Weiterer Mitarbeiter (50% IKS) im Mai eingestellt. Feldstudie zeigt, dass perspektivisch weiterer Aufbau wahrscheinlich nötig ist.



**Zeitplan:** IKS-Einführung schwer verlässlich zu terminieren, da hoher Abstimmungsbedarf mit vielen Fachbereichen und operative Umsetzung durch Fachbereiche und Abteilungen.



**Strukturen:** Neben zentraler IKS-Koordination müssen IKS-Verantwortliche in Abteilungen benannt und Aufgaben definiert werden.



**Schulungen:** Schulungsunterlagen werden erstellt, um Mitarbeitende auf IKS-Einführung vorzubereiten.



**Einführung:** Sukzessive Pilotierung in ausgewählten Fachbereichen, um in geschützter Umgebung Fehler frühzeitig zu erkennen und Lerneffekte unmittelbar in Umsetzung einfließen zu lassen.



**Software:** Feldstudie zeigt, dass IKS-Software unumgänglich ist. Zeitnah Markterkundung geplant, um mögliche Softwarelösungen zu identifizieren.



**Konzernsicht:** Perspektivische Verzahnung IKS Stadtverwaltung mit Beteiligungsgesellschaften für konzernweites Risikomanagement.



**Berichterstattung:** Ab sofort sind mindestens jährliche, unaufgeforderte Sachstandsberichte geplant.

# Ansprechpartner



**Koordinator Risikomanagement und IKS**

Alexander Scheffner

[alexander.scheffner@stadt.leverkusen.de](mailto:alexander.scheffner@stadt.leverkusen.de)

+ 49 (214) 406 2241



**IKS (50%)  
Beteiligungsmanagent (50%)**

Wares Ghafoorie

[wares.ghafoorie@stadt.leverkusen.de](mailto:wares.ghafoorie@stadt.leverkusen.de)

+ 49 (214) 406 2251



Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!  
Haben Sie Fragen?

## **Mitteilung für den Rat und die Bezirksvertretungen**

### **Bericht des Dezernenten, Herrn Stadtkämmerer Molitor, aus seinem Geschäftsbereich in der öffentlichen Sitzung des Finanz- und Digitalisierungsausschusses am 24.06.2024**

Herr Stadtkämmerer Molitor informiert den Ausschuss zur Grundsteuerreform wie folgt:

Sie wissen alle, das Bundesverfassungsgericht hat 2018 die bisherige Rechtslage der Bewertung von Grundstücken mit dem Einheitswert für verfassungswidrig erklärt. Mit dem Grundsteuer-Reformgesetz aus 2019 wurde eine gesetzliche Neureglung geschaffen. Dabei haben die Länder die Möglichkeit erhalten, mittels Landesgesetz vom Bundesgesetz abzuweichen. Einige Länder haben davon Gebrauch gemacht. NRW hat sich für das Bundesmodell ausgesprochen und auf dieser Grundlage haben die Finanzämter entsprechende Steuerbescheide erstellt und an die Eigentümer gerichtet.

Zu diesem Modell sind diverse Klagen anhängig. Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs bestehen Zweifel an der Rechtmäßigkeit in Bezug auf die Höhe der festgestellten Grundsteuerwerte. Ein grundsätzliches Urteil des Bundesverfassungsgerichts steht bisher aus.

Der Gesetzgeber hatte stets betont, dass das Aufkommen der Grundsteuer neutral bleiben soll. Konkret: Für Leverkusen sind das rund 50 Mio. Euro pro Jahr. Eine wichtige Einnahmequelle aller Kommunen, die z.B. für den Bau von Kitas und Schulen verwendet wird.

Das Land NRW hat festgestellt, was im Städtetag NRW bereits länger diskutiert wurde. Die Grundsteuer für Wohnen wird in Summe teurer, die Grundsteuer für gewerblich genutzte Grundstücke wird günstiger. Hier möchte NRW regulierend eingreifen.

Das Land NRW hat sich daraufhin an den Bund gewandt und hier den Vorschlag platziert, die Grundsteuerhebesätze für Wohnen und Gewerbe zu trennen und so eine gefühlte Unrichtigkeit zu beheben.

Das Bundesfinanzministerium informierte in seinem Schreiben vom 10. April 2024 den Städtetag und führte u.a. aus:

„Eine unvermeidliche Folge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts ist, dass es für die einzelnen Eigentümerinnen und Eigentümer zu einer Mehr- oder Minderbelastung kommen kann [...] und ist schon deshalb zwingend, weil die bisherige Grundlage für die Steuererhebung nicht verfassungskonform ist und eine Neubewertung des Grundbesitzes erfordert.

Belastungsverschiebungen im Einzelfall sind folglich unvermeidbar und folgerichtig.“

Und weiter:

„Bei einer etwaigen bundesgesetzlichen Änderung könnte eine rechtssichere Umsetzung durch die Kommunen bis zum 1. Januar 2025 jedoch nicht gewährleistet werden und es würden Verzögerungen im Zeitplan zur Umsetzung der Grundsteuerreform drohen.

Vor diesem Hintergrund wird eine derartige bundesgesetzliche Änderung zur Öffnung des kommunalen Hebesatzrechts seitens des Bundes nicht befürwortet.“

Das bedeutet, dass 1. der Bund schon im April der Auffassung war, dass eine gesetzliche Änderung nunmehr zu spät für die Einführung zum 1.1.2025 ist und 2., dass Belastungsverschiebungen folgerichtig sind.

Der Landesgesetzgeber plant nun eine landesgesetzliche Änderung, die nach aktuellem Zeitpunkt am 5. Juli und somit direkt vor den Sommerferien beschlossen werden soll. Inhalt ist die oben genannte Splittung zwischen einem Grundsteuerhebesatz für Wohnen und Gewerbe. Verpackt wird dies in ein Wahlrecht. Es gibt aber nicht das Recht, den Hebesatz einheitlich wie bisher zu belassen und sich so kommunal doch für das Bundesmodell auszusprechen, sondern das Wahlrecht beläuft sich lediglich darauf, dass man beide Hebesätze gleichhoch beschließen darf.

Eine getrennte Ausweisung ist zwingend erforderlich.

Der Gesetzesentwurf sieht weiter vor, dass eine Begründung der Differenzierung bzw. Nichtdifferenzierung in den Beratungsunterlagen für die Stadträte vorgelegt werden muss.

Der Landesgesetzgeber zwingt damit jede Kommune, aktiv in das Verfahren einzugreifen und sich hier für etwas zu entscheiden, was ehrlicherweise final Rechtsprofessor\*innen in Gutachten beschreiben werden und vom Bundesverfassungsgericht final entschieden wird.

Machen wir es dann hier richtig, ist alles gut. Machen wir es falsch, kann das die Nichtigkeit aller Grundgebührenbescheide nach sich ziehen und dem folgt dann ein jährlicher Verlust von rund 50 Mio. Euro rückwirkend ab dem 1.1.2025.

Das ist ein enormes Risiko für alle Kommunen in NRW. Für Leverkusen bedeutet dies gut 3,5-mal neue 6-gruppige Kitas wie die Hardenbergstr. oder 2,5-mal die Sanierung und Erweiterung der GGS Opladen Hans-Schlehan Str. oder ½ neue Feuerwache pro Jahr.

Das Land hat den Kommunen am 19.06.24 die Vorschläge für die aufkommensneutralen Hebesätze übermittelt. Für Leverkusen sind diese:

Aufkommensneutraler Hebesatz Grundsteuer A:	750 (bisher 375)
Aufkommensneutraler Hebesatz Grundsteuer B:	959 (bisher 750)
Aufkommensneutraler Hebesatz Wohnen:	743
Aufkommensneutraler Hebesatz Nichtwohnen:	1721

Jede und jeder hat ein Gefühl zu diesem Thema. Ich bitte und appelliere an Sie alle, sich nicht von Gefühlen leiten zu lassen. Der FB Finanzen wird zum kommenden Finanzausschuss Beispiele nachreichen, wenn das Gesetz final beschlossen ist, denn die Thematik ist leider nicht so einfach wie sie zunächst klingt.

Wohngrundstücke sind nach aktuellem Gesetzesentwurf Ein- und Zweifamilienhäuser, Mietwohngrundstücke und Wohneigentum. Alles andere, so auch gemischt genutzte Grundstücke, fallen nicht darunter. Wenn wir aus dem Fenster des Ratssaales in unsere schöne Innenstadt oder auch nach Opladen schauen, sehen wir aber überwiegend genau das. Wohnen in den Innenstädten wird demnach teurer, wenn es über einem Friseur, Modegeschäft oder Optiker ist, da diese dann nach dem teureren Gewerbehebesatz abgerechnet werden müssten. Ein Bäcker oder Kiosk macht aus einem Wohnhaus mit 100 Wohnungen ein gemischt genutztes Grundstück.

Der Hinweis des Landes, dass eine kommunale Beschlussfassung zum Hebesatz auch zum 30.06.2025 im Stadtrat erfolgen kann, erscheint vor der enormen Mehrarbeit und den anstehenden Wahlen im Herbst nicht an die Bürgerschaft vermittelbar und kann nur als theoretischer Hinweis verstanden werden. Normalerweise versendet die Verwaltung die Grundsteuerbescheide jedes Jahr im Januar, damit sich alle Steuerpflichtigen auf die kommenden Zahlungen einstellen können.

Die Aufbereitung des Gesetzes, die Prüfung, ob unsere Software dies so umsetzen kann, die Abschätzung und Bewertung des enormen Risikos sowie der interkommunale Austausch wird Zeit brauchen und wird sich durch die Sommerferien verzögern. Bitte geben Sie uns allen diese Zeit und lassen Sie uns alle besonnen und in Ruhe das richtige für unsere Stadt und Gemeinschaft tun.

Dezernat für Finanzen und Digitalisierung

**Anlage**

12.07.2024

## **Mitteilung für den Rat**

### **Aktuelle Situation des Leverkusener Taxi- und Mietwagengewerbes**

Im Jahr 2023 wurde durch den Rat der Stadt Leverkusen die Änderung des Leverkusener Taxitarifes beschlossen. Weiterhin wurde im Zuge der Ratsvorlage seitens der Politik darum gebeten, weitere Optimierungsmöglichkeiten in Bezug auf das Taxigewerbe zu prüfen.

Der Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr befindet sich hierzu in einem regelmäßigen Austausch mit Vertreter\*innen der Leverkusener Taxiunternehmen und bespricht mögliche Veränderungen/Anpassungen sowie aktuelle Sachverhalte.

In den letzten Monaten wurde seitens der Leverkusener Taxiunternehmen vermehrt auf problematische Konkurrenzsituationen durch das Mietwagengewerbe aufmerksam gemacht. Hierbei wurde kritisiert, dass vermehrt Mietwagen (z. B. Uber-Fahrer\*innen), insbesondere aus umliegenden Städten und Gemeinden, bei größeren Veranstaltungen und Fußballspieltagen im Stadtgebiet tätig sind und die hier ansässigen Taxiunternehmen dadurch einer deutlich erhöhten Konkurrenzsituation ausgesetzt sind. Nach § 49 Abs. 4 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) dürfen Mietwagen nur am Betriebssitz des Unternehmens bereitgehalten werden (Rückkehrpflicht). Das Bereithalten an anderen Orten und somit das Warten auf Aufträge innerhalb des Stadtgebietes und außerhalb des Betriebssitzes (besonders an Orten außerhalb der Genehmigungsbehörde) ist grundsätzlich nicht gestattet.

Daraufhin wurden auf Wunsch der Taxiunternehmen Kontrollen des Kommunalen Ordnungsdienstes im Rahmen der personellen Möglichkeiten vorgenommen. Gleichzeitig besitzen Taxiunternehmen die Möglichkeit, festgestellte Unregelmäßigkeiten und Auffälligkeiten eigenständig anzuzeigen, so dass der jeweilige Sachverhalt in Bezug auf mögliches Fehlverhalten von Mietwagenfahrer\*innen durch die zuständige Behörde überprüft und anlassbezogen weitere Maßnahmen/Bußgeldverfahren eingeleitet werden können.

Zudem wurden seitens der Leverkusener Taxiunternehmen zwischenzeitlich Anträge auf Einführung von Mindest- und Höchstpreisen im Taxigewerbe (sog. Tarifkorridor) nach § 51 Abs. 1 PBefG sowie zu Mindestpreisen für Mietwagen nach § 51a Abs. 1 PBefG gestellt. Ebenfalls wurde seitens der Taxiunternehmen angedeutet, dass eine erneute Anpassung des Leverkusener Taxitarifs aus verschiedenen Gründen in der nächsten Zeit erforderlich scheint.

Die Einführung von Mindest- und Höchstpreisen im Taxigewerbe (sog. Tarifkorridor) bedarf einer umfangreichen Prüfung und wurde nach hiesigem Kenntnisstand kürzlich erstmalig in vereinzelt deutschen Großstädten, wie München und Berlin, eingeführt. Die Einführung von Mindestpreisen für Mietwagen wurde nach hiesigem Kenntnisstand bisher lediglich in Leipzig eingeführt.

Seitens des Fachbereichs Ordnung und Straßenverkehr ist beabsichtigt, voraussichtlich Anfang 2025 die Erstellung eines externen Gutachtens zu beauftragen, um die generelle Situation des Taxi- und Mietwagengewerbes in Leverkusen bewerten zu

lassen sowie weiterführende Maßnahmen, wie den beantragten Tarifkorridor im Taxigewerbe, Mindestpreise für Mietwagen als auch eine Anpassung des Taxitarifes dabei überprüfen zu lassen.

Die Entscheidung über die Anträge der Taxiunternehmen sowie ggf. weitere erforderliche Anpassungen und Maßnahmen im Taxi- und Mietwagengewerbe könnte dann voraussichtlich im Laufe des Jahres 2025 nach Auswertung des Gutachtens erfolgen.

Weiterhin wurde der vielfach angeregte Theatertarif durch den Fachbereich Kultur und Stadtmarketing geprüft. Die Einrichtung/Wiederaufnahme des Theatertarifes ist dort budgetär derzeit nicht abbildbar. Nach Auskunft der Leverkusener Taxiunternehmen müsse bei der derzeitigen Kostenstruktur jede Hin- und Rückfahrt über ein Gutscheinsystem mit einem Betrag von 8 Euro bezuschusst werden. Dies ist bei entsprechend hoher Nachfrage finanziell nicht darstellbar. Gleichzeitig haben die wachsende Zahl von Mobilitätsangeboten der Wupsi sowie der zum Teil noch laufende Um-/Ausbau des Wiesdorfer Busbahnhofs und Bahnhofs die Anbindung des Forums als zentralen Kulturspielort an den öffentlichen Personennahverkehr weiter verbessert.

In Bezug auf die E-Mobilität und die mögliche Einrichtung von E-Ladesäulen an Taxiständen bzw. die Inbetriebnahme von E-Fahrzeugen im Taxigewerbe sowie zum Thema Feinabstimmung Bedienkreis efi. steht der Fachbereich Mobilität und Klimaschutz im Austausch mit dem Taxiruf.

Ordnung und Straßenverkehr i. V. m. Mobilität und Klimaschutz sowie Kultur und Stadtmarketing

16.07.2024

## Mitteilung für den Rat

### Mitarbeitendenbefragung 2024 - Information zum aktuellen Stand

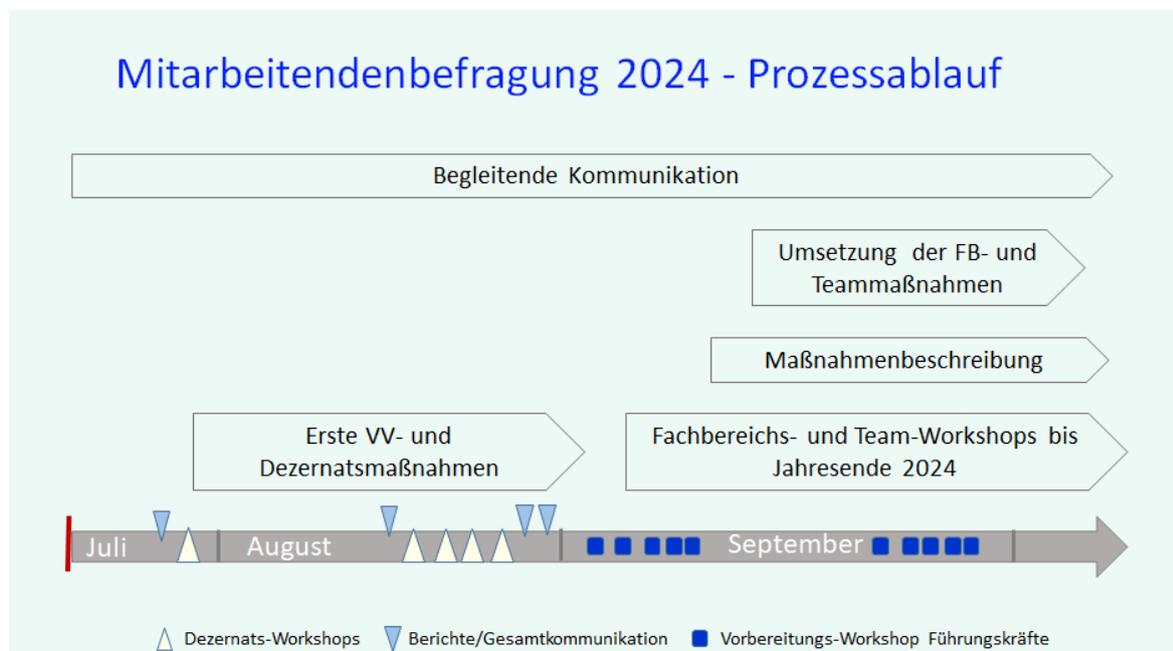
Die ersten übergreifenden Ergebnisse und Statistiken zur Mitarbeitendenbefragung 2024 wurden dem Verwaltungsvorstand durch die Rogator AG, die die Befragung durchgeführt hat, vorgestellt. Die Beteiligung an der Mitarbeitendenbefragung lag bei 51% (Quote Briefeinladung: 29%; Quote E-Mail-Einladung: 64%). Die Ergebnisse der Mitarbeitendenbefragung sind insgesamt gut. Es gibt jedoch auch Themen, wie beispielsweise das Thema Kommunikation, die verbessert werden können. Erste Maßnahmen wurden unmittelbar seitens des Verwaltungsvorstandes daraus abgeleitet.

Die Ergebnisse der Mitarbeitendenbefragung werden nun sukzessive in Form von Dezernats-, Fachbereichs- und Abteilungsberichten aufbereitet. Dies wird bis Ende August andauern. Sobald alle Berichte vorliegen, werden alle Mitarbeitenden über die Gesamtergebnisse informiert.

Parallel dazu findet in jedem Dezernat ein Workshop statt, in dem die Dezernenten und die Dezernentin gemeinsam mit den jeweiligen Fachbereichsleitungen die Dezernatsergebnisse diskutieren und Maßnahmenideen ableiten werden.

Nach dem Versand aller Berichte ist das Ziel, dass jede Führungskraft, die einen Bericht erhält, diesen im Rahmen einer Teambesprechung im jeweiligen Team diskutiert und bearbeitet. Um diesen Prozess bestmöglich zu gestalten, werden die Führungskräfte hierbei im Rahmen eines vorgeschalteten Vorbereitungsworkshops unterstützt. Der vorbezeichnete Prozess soll bis spätestens 31.12.2024 abgeschlossen sein.

Der geplante Ablauf für Sie im Überblick:



Über den Fortgang der Auswertung der Mitarbeitendenbefragung wird fortlaufend über z.d.A.: Rat berichtet werden.

Personal und Organisation in Verbindung mit Oberbürgermeister, Rat und Bezirke

30.07.2024

**BK-Nummer 2023/2082 (ö)**

**Baumnachpflanzung Schule An der Wupper**

Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II vom 14.03.2023

Durch die Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II wurde am 14.03.2023 beschlossen, dass der vor einigen Jahren gefällte Baum vor der Schule An der Wupper durch eine Neupflanzung an anderer Stelle ersetzt wird. Im Mai 2024 wurde der neue Baum in der Nähe des Lehrerparkplatzes gepflanzt.

Die Beschlusskontrolle wird eingestellt.

Stadtgrün

03.07.2024

**BK-Nummer 2024/2739 (ö)**

**Planung eines Spielplatzes am Rennbaumplatz**

Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II vom 23.04.2024

Durch Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II vom 23.04.2024 wurde die Verwaltung beauftragt, die Neuerrichtung eines Spielplatzes am Rennbaumplatz zu planen und die Kosten zu kalkulieren. Die Ergebnisse sollten der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Mit der Vorlage 2024/2811 „Neubau eines Kinderspielplatzes am Rennbaumplatz“, die die Bezirksvertretung II in der Sitzung am 18.06.2024 beschlossen hat, wurde der Auftrag ausgeführt.

Die Beschlusskontrolle wird eingestellt.

Stadtgrün

03.07.2024

## **BK-Nummer 2023/2495 (ö)**

### **Einführung eines Tempo 30 und Beschilderung**

Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I vom 20.11.2023

Die Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I hat in ihrer Sitzung vom 20.11.2023 die Verwaltung beauftragt zu prüfen, ob nach Ende der Tempo 30-Zone am Ende der Wohnbebauung auf der Grünstraße, die Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h fortgeführt werden kann.

Eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist grundsätzlich nur unter den im Folgenden genannten Voraussetzungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) möglich. Hierbei wird unterschieden zwischen Tempo 30-Zonen und einem streckenbezogenen Gebot.

#### Tempo 30-Zonen:

Tempo 30-Zonen werden insbesondere in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Radverkehrsdichte sowie hohen Querungsbedarfen angeordnet. Die Regelung gilt aber nicht für Straßen des überörtlichen Verkehrs (Landes- oder Bundesstraßen) oder für Vorfahrtstraßen. Es dürfen in Tempo 30-Zonen keine lichtzeichengeregelten Kreuzungen/Einmündungen sowie Fahrstreifenbegrenzungen (Zeichen 295) oder benutzungspflichtige Radwege vorhanden sein. An Kreuzungen und Einmündungen muss grundsätzlich die Vorfahrtregel „rechts vor links“ gelten. Zudem kommen sie nur dort in Betracht, wo der Durchgangsverkehr von geringer Bedeutung ist.

Diese Regelung trifft auf den vorderen Bereich der Grünstraße zu, da es sich hier um ein reines Wohngebiet mit beidseitiger Wohnbebauung handelt. Anfang 2022 wurde die Tempo 30-Zone aufgrund der hinzugekommenen Wohnbebauung im Bereich des Mohnweges hinter diese versetzt, so dass u.a. auch der Gehweg, der hinter der Neubebauung verläuft und im Bereich der Grünstraße endet, innerhalb der Tempo 30-Zone liegt. Für den weiteren Streckenabschnitt der Grünstraße vom Mohnweg bis zu den Seen liegen die oben erwähnten rechtlichen Voraussetzungen zur Einrichtung einer Tempo 30-Zone nicht vor. Dieser Streckenabschnitt ist größtenteils von Feldern und einzelnen Wohnbebauungen umgeben, so dass hier keine reine Wohnsiedlung gegeben ist und des Weiteren kein hoher Querungsbedarf für zu Fuß Gehende und Radfahrende gesehen wird.

Die örtlichen Gegebenheiten widersprechen demnach den rechtlichen Voraussetzungen für eine Tempo 30-Zone. Daher ist die Einführung einer Tempo 30-Zone für die gesamte Grünstraße rechtlich nicht möglich.

#### Tempo 30 Streckengebot:

Geschwindigkeitsreduzierungen auf 30 km/h (Streckengebot) dürfen nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung von Rechtsgütern (Sicherheit und Ordnung, Schutz vor Lärm und Abgasen) erheblich übersteigt. Hier wird vom Gesetzgeber sogar eine konkrete und besondere Gefahrenlage gefordert. Dies bedeutet, dass im Vergleich zu anderen Strecken eine signifikant erhöhte Unfallrate vorliegen muss.

Im Rahmen der Prüfung wurde die Polizei daher gebeten, eine Auswertung der Unfalldaten der letzten drei Jahre vorzunehmen. Die Auswertung zeigte keinen Verkehrsunfall in dieser Zeit. Die aktuelle Unfallauswertung weist somit nicht auf eine Häufung von geschwindigkeitsbedingten Unfällen hin, aufgrund derer eine Geschwindigkeitsbeschränkung anzuordnen wäre.

Aufgrund des allgemeinen Straßenzustandes ist zudem auch nicht davon auszugehen, dass die Straße mit überhöhten Geschwindigkeiten befahren wird. Da dies bisher jedoch nicht anhand einer Messung überprüft wurde, wird der Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr ein Geschwindigkeitsprofil für den besagten Bereich erstellen. Sollten anhand des Geschwindigkeitsprofils signifikante Überschreitungen der zulässigen Höchstgeschwindigkeit festgestellt werden, erfolgt die Überprüfung, inwieweit eine Messstelle zur Geschwindigkeitsüberwachung eingerichtet werden kann.

Sowohl aufgrund der Auswertung der Polizei als auch durch Beobachtungen der Verkehrslenkung, lässt sich die Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit aus Gründen der Sicherheit und Ordnung rechtlich hier nicht begründen.

Aufgrund einer geringen Belastung durch Lärm und Abgase werden nach Aussage des Fachbereiches Umwelt keine gesundheitskritischen Werte erreicht. Vor diesem Hintergrund lässt sich daher auch hier die Anordnung von Tempo 30 nicht begründen.

Aufgrund der obigen Ausführungen ist es daher aktuell rechtlich nicht möglich, die Beschränkung des fließenden Verkehrs auf Tempo 30 auf die gesamte Grünstraße zu erweitern.

Mobilität und Klimaschutz

05.07.2024

## **BK-Nummer 2020/0148 (ö)**

### **Einrichtung von Fahrradstraßen/Fahrradzonen im Stadtgebiet**

Beschluss des Rates vom 22.03.2021

Der Rat der Stadt Leverkusen hat am 22.03.2021 einstimmig der Vorlage Nr. 2020/0148 - Einrichtung von Fahrradstraßen/Fahrradzonen im Stadtgebiet - zugestimmt und in der Sitzung noch einige von den Bezirksvertretungen für die Stadtbezirke I - III in den Vorberatungen vorgeschlagene Fahrradstraßen und Fahrradzonen eingebracht.

Zur Umsetzung stehen aktuell die folgenden Fahrradstraßen und Fahrradzonen an:

- Rheinstraße / Wiesenstraße
- Kolberger Straße / Jacobistraße / Jakob-Fröhlen-Straße
- Von-Ketteler-Straße
- Fahrradzone Wiesdorf
- Fahrradzone Alkenrath
- Fahrradzone Schlebusch

In der o.g. Vorlage wurde ausgeführt und beschlossen:

*Die Verwaltung sieht derzeit keinen Gestaltungsstandard für Fahrradstraßen vor. Aktuell wird die Beschilderung mit Verkehrszeichen 244.1 vorgesehen und zusätzlich Fahrradpiktogramme (Sinnbild). Es wird jedoch damit gerechnet, dass in nächster Zeit die gesetzlichen Regularien angepasst bzw. neue Gesetze (Fahrradgesetz) erlassen werden. Die Verwaltung geht nach entsprechender Vorankündigung davon aus, dass in diesem Zusammenhang Richtlinien zur Ausgestaltung von Fahrradstraßen/-zonen erlassen werden. Bevor die Stadt Leverkusen Fahrradstraßen bzw. -zonen anordnet, die später nicht mit den Regularien vereinbar sind, wird zunächst minimalistisch vorgegangen. Ziel soll sein, dass alle Fahrradstraßen und -zonen gemäß den neuen Gesetzen bzw. Richtlinien ausgestaltet werden. Hierzu zählen auch die bestehenden Fahrradstraßen.*

Da die Ausgestaltung von Fahrradstraßen auch im Jahr 2024 noch keinen Einzug in die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) oder die Richtlinien zur Einrichtung von Radverkehrsanlagen (ERA) gehalten hat, plante die Verwaltung die ausstehenden Fahrradstraßen und Fahrradzonen analog der bereits bestehenden Straßenzüge lediglich mit den benötigten Verkehrszeichen sowie Piktogrammen zu versehen und diese Ausgestaltung selber durch die Mitarbeitenden der Verkehrslenkung zu planen. Die Kosten hierfür hätten sukzessive aus dem bestehende Topf für Beschilderungen und Markierungen getragen werden können.

Bei der Anordnung der Fahrradstraße Kolberger Straße / Jacobistraße / Jakob-Fröhlen-Straße sowie der erforderlichen Abstimmung und Zustimmung der Anordnung durch die Polizei Köln/Leverkusen kam es zu Diskussionen über die generelle Ausgestaltung von Fahrradstraßen und Fahrradzonen. Die Bezirksregierung Köln als Aufsichtsbehörde wurde seitens der Polizei Köln/Leverkusen hinzugezogen. Sämtliche in Planung befindliche Fahrradstraßen und -zonen wurden daraufhin erneut gemeinsam mit der Bezirksregierung Köln und der Polizei Köln/Leverkusen abgelaufen und auf ihr Erfordernis hin überprüft.

In diesem Zusammenhang besteht die Bezirksregierung Köln auf eine einheitliche Planung und Ausgestaltung von Fahrradstraßen und -zonen in Leverkusen, angelehnt an die Vorgaben des Planungsleitfadens der AGFS (Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte, Gemeinden und Kreise in NRW e. V.) mit Unterstützung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNV).

Vorgabe und Ziel der Aufsichtsbehörde ist es a), ein einheitliches Bild zu schaffen, so dass jede\*r Verkehrsteilnehmende intuitiv erkennen kann, dass er/sie sich in einer Fahrradstraße oder Fahrradzone befindet und b), dass die auf den Radverkehr ausgelegten Straßen, welche den motorisierten Verkehr lediglich zulassen, für die schwächeren Verkehrsteilnehmenden sicher sind.

Bei den Begehungen zeigte sich schnell, dass dieses Vorhaben äußerst aufwendig ist. Die größte Herausforderung wird es sein, die heute individuell gestalteten Straßenräume mit ihren eigenen Herausforderungen und Begebenheiten so einheitlich zu gestalten, wie es die Bezirksregierung fordert.

Zudem ist ein Ingenieurbüro mit der Planung der Fahrradstraßen und Fahrradzonen zu beauftragen. Dies gilt auch für die spätere Umsetzung der Planung.

Die Planungskosten pro Fahrradstraße bzw. Fahrradzone belaufen sich auf geschätzt rund 20.000 €. Daher sind alleine für die Planung der ausstehenden Strecken Kosten in Höhe von rund 120.000 € je nach Aufwand einzukalkulieren, da auch die bestehende Beschilderung und Markierung zunächst aufgenommen und in die Planung mit einbezogen werden muss.

Diese Mittel sind aktuell im Haushalt nicht abgebildet, die Planung von ein bis zwei Fahrradstraßen können jedoch aus Mitteln des Fachbereiches Mobilität und Klimaschutz getragen werden.

Hierzu muss jedoch zunächst ein Ingenieurbüro beauftragt werden. Aktuell wird die Grundlagenplanung an ein Ingenieurbüro vergeben. Mit dieser Planungsleistung ist ca. zum Ende des Jahres 2024 zu rechnen, gegebenenfalls früher. Da die Grundlagenplanung auf alle zukünftigen Fahrradstraßen anwendbar sein muss, besteht hier ein weitaus größerer Abstimmungsbedarf und es ist damit zu rechnen, dass das Ingenieurbüro mindestens zwei Alternativplanungen vorstellt, die verwaltungsintern, aber auch mit der Bezirksregierung und der Polizei, zu prüfen sein werden.

Die Grundlagenplanung wird nach Rücksprache mit dem zu beauftragenden Ingenieurbüro anhand der Fahrradzone Schlebusch erfolgen, da hier die meisten Komponenten der zukünftigen Fahrradstraßen und Fahrradzonen aufeinandertreffen.

Darüber hinaus ist geplant, den Fraktionen und interessierten Bezirksvertreter\*innen eine gemeinsame Begehung der geplanten Fahrradstraße Kolberger Straße - Jacobistraße - Jakob-Fröhlen-Straße anzubieten, wie der Fachbereich Mobilität und Klimaschutz diese auch mit der Bezirksregierung Köln sowie der Polizei Leverkusen/Köln durchgeführt hat. Ziel ist es, anhand eines konkreten Ortes zu verdeutlichen, wo die aktuellen Probleme hinsichtlich der Planung von Fahrradstraßen und Fahrradzonen liegen. Die Einbindung der politischen Vertreter\*innen soll auch bei der Einrichtung der weiteren Fahrradstraßen entsprechend erfolgen und so ein transparenter Informationsfluss sichergestellt werden.

Aufgrund der fehlenden Planung sind aktuell auch die Kosten der Umsetzung der Fahrradstraßen und Fahrradzonen nicht abschätzbar. Es ist jedoch davon auszugehen, dass neben den umfangreichen Beschilderungen und Markierungen auch einige Umgestaltungsmaßnahmen (bauliche Veränderungen im Straßenraum, Neugestaltung von Parkflächen etc.) erforderlich sein werden. Diese Mittel werden im Anschluss an die Planung außerplanmäßig bereitgestellt werden müssen.

Mobilität und Klimaschutz

15.07.2024

## **BK-Nummer 2020/3643 und 2020/0059 (ö)**

### **Buswartehäuschen**

Beschlüsse der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I vom 15.06.2020 und 23.11.2020

In der Sitzung der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I vom 17.06.2024 gab es unter dem Tagesordnungspunkt „Zusatzanfragen zu z.d.A.: Rat“ folgende Nachfrage:

„Herr Melzer (CDU) erkundigt sich nach dem Umsetzungsstand der Installation von Buswartehallen im Stadtbezirk I, insbesondere in Hitdorf. Dort wurde der Ausbau der Hitdorfer Straße abgeschlossen, sodass die Wartehallen, z. B. an der Werftstraße, aufgerüstet werden können. Herr Greger (01) erklärt, dass die Fachverwaltung die fehlenden Wartehäuschen an Bushaltestellen gemäß Beschlusslage sukzessive im Stadtgebiet errichtet bzw. errichten lässt, somit auch im Stadtbezirk I. Jährlich ist immer nur ein bestimmtes Kontingent an Wartehallen umsetzbar. Zum genaueren Sachstand und der Situation an der Werftstraße kann die Fachverwaltung im Nachgang berichten. Herr Boos (DIE LINKE) möchte in dem Zusammenhang wissen, wie und in welchem Zeitraum die Begrünung der Buswartehallen erfolgen soll. Seines Wissens wurde diese Thematik in der letzten Ausschreibung durch die Verwaltung versehentlich nicht aufgenommen. Herr Greger (01) sagt eine zeitnahe Rückmeldung der Verwaltung zu.“

Die Verwaltung teilt zu den vorgenannten Fragen den aktuellen Sachstand mit:

Bei Fahrgastunterständen (Bushaltestellen) im Stadtgebiet ist die Zuständigkeit folgendermaßen geregelt: Fahrgastunterstände mit Werbevitrine fallen in Zuständigkeit der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR (TBL) und Fahrgastunterstände ohne Werbevitrine in die Zuständigkeit der Stadt Leverkusen, Fachbereich Tiefbau. Fahrgastunterstände mit Werbevitrine der Fa. MOPLAK Medien Service GmbH haben keine Dachbegrünung. Eine Dachbegrünung ist bei dem verwendeten Modell dieser Fahrgastunterstände, auch nachträglich, nicht möglich.

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten kann an der Haltestelle „Werftstraße“ eine 4,25 m lange freitragende Wartehalle ohne Seitenteile mit einem 1,20 m tiefen Dach realisiert werden. Geplant ist, das Dach zu begrünen und die Wartehalle noch im Jahr 2024 aufzustellen.

Im Rahmen des Ausbaus des Kreisverkehrs Hitdorfer Straße/Ringstraße wird beabsichtigt, die Wartehallen der Haltestellen Oststraße aufzustellen. Für die Haltestelle Parkstraße in Hitdorf ist ein Gestattungsvertrag erforderlich, daher müssen noch Gespräche mit den Eigentümern erfolgen.

Im letzten Jahr wurden die im Beschlusskontrollbericht im Mitteilungsblatt z.d.A.: Rat Nr. 9 vom 30.11.2023 (Seite 331) aufgeführten zehn Wartehallen mit einer Dachbegrünung errichtet.

In nächster Zeit ist geplant, kontinuierlich im Stadtgebiet, an Haltestellen, an den noch keine Wartehalle steht, Wartehallen mit Dachbegrünung aufzustellen.

Tiefbau in Verbindung mit Technische Betriebe Leverkusen AöR

16.07.2024

## **BK-Nummer 1479/2009 (ö)**

### **Abbau der Schilderdichte im Stadtgebiet**

Beschluss des Rates vom 16.02.2009

Der Rat der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung am 16.02.2009 beschlossen, die Reduzierung der Schilderdichte beizubehalten. Die Verwaltung soll in regelmäßigen Abständen einen aktuellen Bericht über die Anzahl der abgebauten Schilder im Stadtgebiet vorlegen. Nachstehend erfolgt der 19. Erfahrungsbericht:

Im Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 wurden im Stadtgebiet Leverkusen insgesamt 198 neue Verkehrszeichen und 212 Zusatzzeichen errichtet. Im gleichen Zeitraum wurden 87 Verkehrszeichen und 57 Zusatzzeichen abgebaut.

Dieser Beschilderungsaufwand ergibt sich insbesondere aus der Förderung der Mobilitätswende und der damit einhergehenden Notwendigkeit der Beschilderung von beispielsweise 27 neuen Standorten für E-Ladesäulen. Zudem ergab sich erneut ein Aufwand bei der Einrichtung von personenbezogenen Schwerbehindertenparkplätzen.

Ende 2023 befanden sich nach hiesiger Statistik ca. 11.488 Verkehrszeichen und ca. 4.634 Zusatzzeichen im Stadtgebiet. Bezogen auf derzeit 502,14 Straßenkilometer ergibt sich daraus eine Schilderdichte von durchschnittlich 32,11 Zeichen pro Kilometer.

Der Fachbereich Mobilität und Klimaschutz ist weiterhin bemüht, die Schilderdichte im Rahmen der straßenverkehrsrechtlichen Vorgaben zu reduzieren. Der nächste Erfahrungsbericht zum Abbau Schilderwald für das Jahr 2024 wird Anfang 2025 veröffentlicht.

Mobilität und Klimaschutz

22.07.2024

**BK-Nummer 2023/2402 (ö)**

## **Installation eines Verkehrsspiegels auf der Wilhelm-Leuschner-Straße**

Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III

In der Sitzung der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III am 14.09.2023 wurde beschlossen, dass die Verwaltung prüft, ob auf der Wilhelm-Leuschner-Straße am Ende des Fahrradweges entlang der Dhünn ein Verkehrsspiegel installiert werden kann. Mit diesem soll der Verkehr aus der Straße Schlebuschrath kommend früher einsehbar sein. Die entfernten Drängelgitter werden wieder aufgestellt.

Aufgrund des Bezirksbeschlusses wurde eine den Erfordernissen angepasste Umlaufsperr (Drängelgitter) aufgestellt.

Ein Verkehrsspiegel kann an der geforderten Stelle nicht sinnvoll aufgestellt werden.

Auf Grund zahlreicher, nicht steuerbarer Faktoren, haben Verkehrsspiegel nicht zur erhofften Verbesserung bei unübersichtlichen Verkehrssituationen beigetragen. Stattdessen haben sie sich als zusätzliche Gefahrenquelle erwiesen. Die Spiegel sind z. B. sehr witterungsanfällig. Sie können vereisen, beschlagen, von Staub bedeckt sein und bei ungünstiger Sonneneinstrahlung Verkehrsteilnehmende blenden. Ein weiterer großer Nachteil des Verkehrsspiegels ist zudem, dass er durch seine konkave Wölbung nur ein ungenaues, verkleinertes Bild des Verkehrsflusses wiedergibt und damit zu Fehleinschätzungen durch Verkehrsteilnehmende führen kann. Dadurch kann eine falsche Sicherheit vorgetäuscht werden. Die tatsächlichen Entfernungen und Geschwindigkeiten der anderen Verkehrsteilnehmenden können anhand des Spiegelbildes nicht genau eingeschätzt werden. Gleichzeitig kann das Spiegelbild nie den kompletten Verkehrsraum abdecken, sodass gefährliche tote Winkel entstehen. Die Anbringung von Verkehrsspiegeln wird deutschlandweit von allen Behörden restriktiv gehandhabt. Sie werden in der Regel nur noch dann aufgestellt, wenn am jeweiligen Ort nach Einschätzung des jeweiligen Straßenbaulastträgers, der Straßenverkehrsbehörde und der Polizei eine außergewöhnliche Gefahrensituation vorliegt und ein technisches Hilfsmittel wie z. B. an Unfallschwerpunkten sinnvoll ist.

Die Beschlusskontrolle wird eingestellt.

Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR

22.07.2024